

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
1	2.	"1Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend, soweit nicht die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen treffen." streichen	Die bundesnetzagentur hat die Kompetenz gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 verpflichtende Inhalte des Messstellenvertrags festzulegen. Dies beinhaltet nicht die Kompetenz den Vertrag als ganzes verpflichtend vorzugeben. Hier wird die Kompetenz der bundesnetzagentur überschritten.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1	2.	"2Letztere sind mit Ausnahme von Regelungen über Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG möglich, soweit der Messstellenbetreiber den Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem AN/ANN/LF diskriminierungsfrei anbietet und im Internet veröffentlicht. 3Diese Abweichungen und Ergänzungen von diesem Standardvertrag sind in Textform zu vereinbaren und in einer Veröffentlichung im Internet deutlich kenntlich zu machen. 4Der Abschluss der Regelungen nach Satz 2 darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages gemacht werden." streichen	Teil eines Vertrag ist nicht die Konkretisierung von Gesetzen und Verordnungen und darf hierfür auch nicht missbraucht werden. Satz 2 kann die bundesnetzagentur per Beschluss festlegen hat aber nichts in einem Vertrag zu suchen. Da es Regelungen zu Tatbeständen trifft die nicht Gegenstand des Vertrages sind.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1	4.	Streichen	Letztverbraucher haben gesetzlich verbrieft Rechte die gesetzlich geregelt sind. In einem Vertrag wird auf gesetzliche Regelungen verwiesen aber sie werden in diesem nicht festgeschrieben da sich diese jeder Zeit ändern können	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1	5.	Streichen	Es sollte immer ein gesonderter Vertrag für Lieferanten geben da zwischen B2B andere gesetzliche und regulatorische Regelungen gelten	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1	1.	Wir schlagen vor, Satz 1 am Ende wie folgt zu ergänzen: ... und an den über die Marktprozesse nach § 5 dem Lieferanten zugeordneten Messstellen.	Die Zuordnung der Messstellen durch den MSB an den LF im Rahmen der Marktprozesse nach § 5 des Messstellenvertrages hat sich in der Praxis bewährt, ein permanenter Austausch von Listen, als Anlagen zum Vertrag bei Neukunden, wäre aus unserer Sicht hier im Massengeschäft nicht hilfreich. Dies hat auch der BDEW in seinem letzten Vertragsmuster so vorgesehen. Eine entsprechende Anlage für die aufgeführten Messstellen des Anschlussnutzers im Rahmen des § 1 - Vertragsgegenstand (Abs. 1, S.1) dieses Vertrages ist unter § 20 - Anlagen auch nicht aufgeführt. Diese würde wohl auch nur für den AN zur Anwendung kommen, so dass wir davon ausgehen, dass die Beschlusskammer eine ähnliche Ansicht vertritt.	Süwag Vertrieb AG & Co. KG
1	1.	1Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs im Bereich Elektrizität für Messstellen mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen durch den Messstellenbetreiber an den in der Anlage aufgeführten Messstellen des Anschlussnutzers.	Kann nur für die Vertragsvariante MSB-AN/ANN gelten	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
1	1.	2Vertragspartner des Messstellenbetreibers ist der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer; im Fall eines kombinierten Vertrags im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), der durch den Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragte Lieferant. Die Zuordnung erfolgt über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages.	In der Variante MSB-LF muss die Einbeziehung in den Rahmenvertrag zwingend über die Marktprozesse der WiM erfolgen. Entsprechender Satz muss aufgenommen werden.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
1	1.	6Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; diese bleiben dem Zusatzleistungsvertrag vorbehalten.	Schwierig einzuordnen, da unklar ist, wie geplanter Zusatzleistungsvertrag BNetzA und das Procedere dazu aussehen sollen	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
1	1.	1Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs im Bereich Elektrizität für Messstellen mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber an den in der Anlage aufgeführten Messstellen des Anschlussnutzers.	Beschränkung des Anwendungsbereichs auf grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB): Für die gMSB, die umfassenden regulatorischen Vorgaben unterliegen, mag die Festlegung eines Standardvertrags gerechtfertigt sein, um den gesetzlich vorgegebenen Rollout massengeschäftstauglich, effizient und zügig zu realisieren (daher auch gesetzlicher Pflichtrollout, Kostenregulierung, Gebot der Diskriminierungsfreiheit, Begrenzung des Dienstleistungsangebots auf die gesetzlich vorgesehenen Dienstleistungen für gMSB etc.). Wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB) unterliegen dagegen bewusst nicht diesen regulatorischen Vorgaben (u.a. keinen gesetzlichen Pflichtrollout, keine Preisregulierung, Möglichkeit eines erweiterten Dienstleistungsangebots mit anderen Mehrwertdiensten, Bündelung mit anderen Energiesparten, Untermessungen etc.). wMSB werden somit nicht aufgrund gesetzlicher Vorgabe bei einem Kunden tätig, sondern auf Wunsch eines Kunden. Häufig werden hier zielgruppengerechte individuelle Vertrags- und Preisangebote unterbreitet, die über einen festgelegten Standardvertrag nicht abgebildet werden können (z.B. besondere Angebote für Industriekunden, für Filialisten, für die Immobilienwirtschaft, Bündelung von Sparten und/oder mehreren Liegenschaften, Einbeziehung von Untermessungen, Kombination des Messkonzepts mit Mieterstromangeboten, einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und nicht zuletzt besondere Mehrwertdienste wie Datenvisualisierungen für ein Energiemanagement z.B. im Rahmen eines EnMS etc.). Diese individuellen Fallkonstellationen können nicht interessengerecht über einen Standardvertrag, der zudem auf die Sparte Elektrizität begrenzt ist, abgewickelt werden. Darüber hinaus verstößt die Vorgabe eines solchen Standardvertrags für wMSB dem aus den Grundrechten abgeleiteten Grundsatz der Vertragsfreiheit. Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich, da der wMSB anders als der gMSB nicht über ein Monopol im Versorgungsgebiet verfügt, sondern rein wettbewerblich agiert. Zudem sind die Kundenrechte hinreichend durch die strengen gesetzlichen (rechtlichen und technischen) Vorgaben zur Durchführung des MSB mit intelligenten Messsystemen gewahrt. Die Einschränkung der Vertragsfreiheit für wMSB durch die Festlegung eines Standardvertrags durch die BNetzA wäre daher als rechtswidrig einzustufen. Der Standardvertrag gemäß Festlegung ist somit auf die Verträge von gMSB zu beschränken.	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
1	1.	Einfügung neuer Satz 3: "2Vertragspartner des Messstellenbetreibers ist der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer; im Fall eines kombinierten Vertrags im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), der durch den Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragte Lieferant. 3Ist der Messstellenbetreiber wettbewerblicher Messstellenbetreiber, kommen auch sonstige Dritte als Auftraggeber in Betracht, sofern sie über eine entsprechende Berechtigung verfügen. 4Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass"	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB) können auch von Dritten beauftragt werden, denen z.B. das Wahlrecht des Anschlussnehmers nach § 6 MsbG übertragen wurde (z.B. Dienstleister im Bereich der Immobilienwirtschaft), die aber selbst weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer sind und auch nicht die Rolle des Lieferanten (z.B. Mieterstromanbieter) einnehmen. Sollte der Vertrag also - entgegen der hier vertretenen Meinung - auch für wMSB gelten, muss der Anwendungsbereich auch auf Seiten des Auftraggebers erweitert werden.	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt
1	2.	1Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend, soweit nicht die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen treffen. 2Letztere sind mit Ausnahme von Regelungen über Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG möglich. 3Im Falle eines grundzuständigen Messstellenbetreiber setzt dies voraus, der er den Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem AN/ANN/LF diskriminierungsfrei anbietet und im Internet veröffentlicht. 3Diese Abweichungen und Ergänzungen von diesem Standardvertrag sind vom grundzuständigen Messstellenbetreiber in Textform zu vereinbaren und in einer Veröffentlichung im Internet deutlich kenntlich zu machen. 4Der Abschluss der Regelungen nach Satz 2 darf im Falle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages gemacht werden.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Die Pflicht zur Veröffentlichung von abweichenden Vereinbarungen und Ergänzungen des Standardvertrags mag für den grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) gerechtfertigt sein, ebenso wie die Vorgabe, den Abschluss des Vertrags nicht vom Abschluss solcher Sondervereinbarungen abhängig zu machen. Für den wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB) ist dies weder mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, der Preisfreiheit, noch mit dem Grundgedanken von Wettbewerb vereinbar, wenn er die getroffenen Individualvereinbarungen (z.B. mit einer bestimmten Kundengruppe, einer bestimmten Branche, besonderen Großkunden oder einfach abhängig vom beauftragten Volumen etc.) im Internet und für alle Wettbewerber und Kunden einsehbar zu machen hat. Zu beachten ist auch, dass im Bereich des wettbewerblichen Messstellenbetriebs zum Teil Finanzierungspartner eingesetzt werden, die zur Absicherung der Finanzierung die Verwendung spezifischer Vertragsklauseln fordern (z.B. Beispiel Eigentumsregelungen, Offenlegung (Sicherung-)Abtretung, Eintrittsrecht in den Vertrag im Sicherungsfall o.ä.). Darf der wMSB den Vertragsabschluss nicht vom Abschluss dieser Sonderregelungen abhängig machen, dürfte eine Finanzierung beim Abschluss des Standardvertrags scheitern und die Geschäftskonzepte des wMSB strukturell gefährden. Dies ist keine abschließende Aufzählung, aber sie zeigt, dass diese Regelung - sollte die BNetzA entgegen der hier vertretenen Auffassung die Festlegung eines Standardvertrags auch für wMSB für gerechtfertigt erachten - zwingend auf gMSB zu beschränken ist.	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt
1	5.	Der vorliegende Vertrag kann, sofern er von einem Lieferanten abgeschlossen wird oder sofern die Vertragspartner mehrere Messstellen oder auch mehrere Liegenschaften einbeziehen möchten, als Rahmenvertrag geführt werden.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Im Bereich des wettbewerblichem Messstellenbetriebs ist es gerade unter dem Gesichtspunkt einer einfachen und effizienten Abwicklung häufig der Fall, dass ein MSB-Vertrag als Rahmenvertrag abgeschlossen wird und über Einzelverträge die jeweiligen Messstellen (zum Teil sukzessive) einbezogen werden und der Rahmenvertrag insoweit gilt (z.B. Filialisten, Immobiliengesellschaften mit mehreren Liegenschaften etc.). Daher muss die Möglichkeit bestehen, den Vertrag generell als Rahmenvertrag zu führen, wenn beide Vertragspartner übereinstimmen. Allerdings müsste als zusätzliche Anlage ein Muster des Einzelvertrags sowie einer Übersicht aller in den Rahmenvertrag einbezogenen Messstellen beigefügt werden.	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt
1	1.	Ergänzung nach dem letzten Satz: Zusatzleistungen, die technisch bedingt nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen benötigt werden, gelten mit dem Messstellennutzer als vereinbart.	Zur Klarstellung und Vereinfachung sollen Zusatzleistungen die technisch erforderlich sind (z.B. Strom- und Spannungswandler) als vereinbart gelten und kein Abschluss eines Zusatzleistungsvertrages erforderlich sein.	Oberhausener Netzgesellschaft

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
1	1.	1Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs im Bereich Elektrizität für Messstellen mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen durch den Messstellenbetreiber an den in der Anlage aufgeführten Messstellen des Anschlussnutzers.	<p>Kann nur für die Vertragsvariante MSB-AN/ANN gelten.</p> <p>Beschränkung des Anwendungsbereichs auf grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB): Für die gMSB, die umfassenden regulatorischen Vorgaben unterliegen, mag die Festlegung eines Standardvertrags gerechtfertigt sein, um den gesetzlich vorgegebenen Rollout massengeschäftstauglich, effizient und zügig zu realisieren (daher auch gesetzliche Rolloutpflicht, Kostenregulierung, Gebot der Diskriminierungsfreiheit, Begrenzung des Dienstleistungsangebots auf die gesetzlich vorgesehenen Dienstleistungen für gMSB etc.).</p> <p>Wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB) unterliegen dagegen bewusst nicht diesen regulatorischen Vorgaben (u.a. keine Preisregulierung, Möglichkeit eines erweiterten Dienstleistungsangebots mit anderen Mehrwertdiensten, Bündelung mit anderen Energiesparten, Untermessungen etc.). wMSB werden somit nicht aufgrund gesetzlicher Vorgabe bei einem Kunden tätig, sondern auf Wunsch eines Kunden. Häufig werden hier zielgruppengerechte individuelle Vertrags- und Preisangebote unterbreitet, die über einen festgelegten Standardvertrag nicht abgebildet werden können (z.B. besondere Angebote für Industriekunden, für Filialisten, für die Immobilienwirtschaft, Bündelung von Sparten und/oder mehreren Liegenschaften, Einbeziehung von Untermessungen, Kombination des Messkonzepts mit Mieterstromangeboten, einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und nicht zuletzt besondere Mehrwertdienste wie Datenvisualisierungen für ein Energiemanagement etc.). Diese individuellen Fallkonstellationen können nicht interessengerecht über einen Standardvertrag, der zudem auf die Sparte Elektrizität begrenzt ist, abgewickelt werden.</p> <p>Darüber hinaus verstößt die Vorgabe eines solchen Standardvertrags für wMSB dem aus den Grundrechten abgeleiteten Grundsatz der Vertragsfreiheit. Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich, da der wMSB anders als der gMSB nicht über ein Monopol im Versorgungsgebiet verfügt, sondern rein wettbewerblich agiert. Zudem sind die Kundenrechte hinreichend durch die strengen gesetzlichen (rechtlichen und technischen) Vorgaben zur Durchführung des MSB mit intelligenten Messsystemen gewahrt. Die Einschränkung der Vertragsfreiheit für wMSB durch die Festlegung eines Standardvertrags durch die BNetzA wäre daher als rechtswidrig einzustufen.</p> <p>Der Standardvertrag gemäß Festlegung ist somit auf die Verträge von gMSB zu beschränken.</p>	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
1	1.	2Vertragspartner des Messstellenbetreibers ist der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer; im Fall eines kombinierten Vertrags im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), der durch den Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragte Lieferant. Die Zuordnung erfolgt über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages.	<p>In der Variante MSB-LF muss die Einbeziehung in den Rahmenvertrag zwingend über die Marktprozesse der WIM erfolgen. Entsprechender Satz muss aufgenommen werden.</p> <p>Im Bereich des wettbewerblichem Messstellenbetriebs ist es gerade unter dem Gesichtspunkt einer einfachen und effizienten Abwicklung häufig der Fall, dass ein MSB-Vertrag als Rahmenvertrag abgeschlossen wird und über Einzelverträge die jeweiligen Messstellen einbezogen werden und der Rahmenvertrag insoweit gilt (z.B. Immobiliengesellschaften mit mehreren Liegenschaften, Filialisten etc.). Daher muss die Möglichkeit bestehen, den Vertrag generell als Rahmenvertrag zu führen, wenn beide Vertragspartner übereinstimmen. Allerdings müsste als zusätzliche Anlage ein Muster des Einzelvertrags sowie einer Übersicht aller in den Rahmenvertrag einbezogenen Messstellen beigefügt werden.</p> <p>Die Pflicht zur Veröffentlichung von abweichenden Vereinbarungen und Ergänzungen des Standardvertrags mag für den grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) gerechtfertigt sein, ebenso wie die Vorgabe, den Abschluss des Vertrags nicht vom Abschluss solcher Sondervereinbarungen abhängig zu machen.</p> <p>Für den wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB) ist dies weder mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, der Preisfreiheit, noch mit dem Grundgedanken von Wettbewerb vereinbar, wenn er die getroffenen Individualvereinbarungen (z.B. mit einer bestimmten Kundengruppe, einer bestimmten Branche, besonderen Großkunden oder einfach abhängig vom beauftragten Volumen etc.) im Internet und für alle Wettbewerber und Kunden einsehbar zu machen hat.</p> <p>Zu beachten ist auch, dass im Bereich des wettbewerblichen Messstellenbetriebs zum Teil Finanzierungspartner eingesetzt werden, die zur Absicherung der Finanzierung die Verwendung spezifischer Vertragsklauseln fordern (z.B. Beispiel Eigentumsregelungen, Offenlegung (Sicherung-)Abtretung, Eintrittsrecht in den Vertrag im Sicherungsfall o.ä.). Darf der wMSB den Vertragsabschluss nicht vom Abschluss dieser Sonderregelungen abhängig machen, dürfte eine Finanzierung beim Abschluss des Standardvertrags scheitern und die Geschäftskonzepte des wMSB strukturell gefährden.</p> <p>Dies ist keine abschließende Aufzählung, aber sie zeigt, dass diese Regelung - sollte die BNetzA entgegen der hier vertretenen Auffassung die Festlegung eines Standardvertrags auch für wMSB für gerechtfertigt erachten -</p>	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
1	1.	6Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; diese bleiben dem Zusatzleistungsvertrag vorbehalten.	Schwierig einzuordnen, da unklar ist, wie geplanter Zusatzleistungsvertrag BNetzA und das Procedere dazu aussehen sollen	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
1	1.	1Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs im Bereich Elektrizität für Messstellen mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber an den in der Anlage aufgeführten Messstellen des Anschlussnutzers.	Beschränkung des Anwendungsbereichs auf grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB): Für die gMSB, die umfassenden regulatorischen Vorgaben unterliegen, mag die Festlegung eines Standardvertrags gerechtfertigt sein, um den gesetzlich vorgegebenen Rollout massengeschäftstauglich, effizient und zügig zu realisieren (daher auch gesetzliche Rolloutpflicht, Kostenregulierung, Gebot der Diskriminierungsfreiheit, Begrenzung des Dienstleistungsangebots auf die gesetzlich vorgesehenen Dienstleistungen für gMSB etc.). Wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB) unterliegen dagegen bewusst nicht diesen regulatorischen Vorgaben (u.a. keine Preisregulierung, Möglichkeit eines erweiterten Dienstleistungsangebots mit anderen Mehrwertdiensten, Bündelung mit anderen Energiesparten, Untermessungen etc.). wMSB werden somit nicht aufgrund gesetzlicher Vorgabe bei einem Kunden tätig, sondern auf Wunsch eines Kunden. Häufig werden hier zielgruppengerechte individuelle Vertrags- und Preisangebote unterbreitet, die über einen festgelegten Standardvertrag nicht abgebildet werden können (z.B. besondere Angebote für Industriekunden, für Filialisten, für die Immobilienwirtschaft, Bündelung von Sparten und/oder mehreren Liegenschaften, Einbeziehung von Untermessungen, Kombination des Messkonzepts mit Mieterstromangeboten, einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und nicht zuletzt besondere Mehrwertdienste wie Datenvisualisierungen für ein Energiemanagement etc.). Diese individuellen Fallkonstellationen können nicht interessengerecht über einen Standardvertrag, der zudem auf die Sparte Elektrizität begrenzt ist, abgewickelt werden. Darüber hinaus verstößt die Vorgabe eines solchen Standardvertrags für wMSB dem aus den Grundrechten abgeleiteten Grundsatz der Vertragsfreiheit. Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich, da der wMSB anders als der gMSB nicht über ein Monopol im Versorgungsgebiet verfügt, sondern rein wettbewerblich agiert. Zudem sind die Kundenrechte hinreichend durch die strengen gesetzlichen (rechtlichen und technischen) Vorgaben zur Durchführung des MSB mit intelligenten Messsystemen gewahrt. Die Einschränkung der Vertragsfreiheit für wMSB durch die Festlegung eines Standardvertrags durch die BNetzA wäre daher als rechtswidrig einzustufen. Der Standardvertrag gemäß Festlegung ist somit auf die Verträge von gMSB zu beschränken.	metiundo GmbH, Berlin
1	1.	Einfügung neuer Satz 3: "2Vertragspartner des Messstellenbetreibers ist der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer; im Fall eines kombinierten Vertrags im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), der durch den Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragte Lieferant. 3Ist der Messstellenbetreiber wettbewerblicher Messstellenbetreiber, kommen auch sonstige Dritte als Auftraggeber in Betracht, sofern sie über eine entsprechende Berechtigung verfügen. 4Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass"	Wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB) können auch von Dritten beauftragt werden, denen z.B. das Wahlrecht des Anschlussnehmers nach § 6 MsbG übertragen wurde (z.B. Dienstleister im Bereich der Immobilienwirtschaft), die aber selbst weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer sind und auch nicht die Rolle des Lieferanten (z.B. Mieterstromanbieter) einnehmen. Sollte der Vertrag also - entgegen der hier vertretenen Meinung - auch für wMSB gelten, muss der Anwendungsbereich auch auf Seiten des Auftraggebers erweitert werden.	metiundo GmbH, Berlin
1	1.	6Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; diese bleiben dem Zusatzleistungsvertrag vorbehalten.	Schwierig einzuordnen, da unklar ist, wie geplanter Zusatzleistungsvertrag BNetzA und das Procedere dazu aussehen sollen	metiundo GmbH, Berlin
1	2.	1Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend, soweit nicht die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen treffen. 2Letztere sind mit Ausnahme von Regelungen über Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG möglich. 3Im Falle eines grundzuständigen Messstellenbetreiber setzt dies voraus, der er den Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem AN/ANN/LF diskriminierungsfrei anbietet und im Internet veröffentlicht. 3Diese Abweichungen und Ergänzungen von diesem Standardvertrag sind vom grundzuständigen Messstellenbetreiber in Textform zu vereinbaren und in einer Veröffentlichung im Internet deutlich kenntlich zu machen. 4Der Abschluss der Regelungen nach Satz 2 darf im Falle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages gemacht werden.	Die Pflicht zur Veröffentlichung von abweichenden Vereinbarungen und Ergänzungen des Standardvertrags mag für den grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) gerechtfertigt sein, ebenso wie die Vorgabe, den Abschluss des Vertrags nicht vom Abschluss solcher Sondervereinbarungen abhängig zu machen. Für den wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB) ist dies weder mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, der Preisfreiheit, noch mit dem Grundgedanken von Wettbewerb vereinbar, wenn er die getroffenen Individualvereinbarungen (z.B. mit einer bestimmten Kundengruppe, einer bestimmten Branche, besonderen Großkunden oder einfach abhängig vom beauftragten Volumen etc.) im Internet und für alle Wettbewerber und Kunden einsehbar zu machen hat. Zu beachten ist auch, dass im Bereich des wettbewerblichen Messstellenbetriebs zum Teil Finanzierungspartner eingesetzt werden, die zur Absicherung der Finanzierung die Verwendung spezifischer Vertragsklauseln fordern (z.B. Beispiel Eigentumsregelungen, Offenlegung (Sicherung-)Abtretung, Eintrittsrecht in den Vertrag im Sicherheitsfall o.ä.). Darf der wMSB den Vertragsabschluss nicht vom Abschluss dieser Sonderregelungen abhängig machen, dürfte eine Finanzierung beim Abschluss des Standardvertrags scheitern und die Geschäftskonzepte des wMSB strukturell gefährden. Dies ist keine abschließende Aufzählung, aber sie zeigt, dass diese Regelung - sollte die BNetzA entgegen der hier vertretenen Auffassung die Festlegung eines Standardvertrags auch für wMSB für gerechtfertigt erachten - zwingend auf gMSB zu beschränken ist.	metiundo GmbH, Berlin
1	5.	Der vorliegende Vertrag kann, sofern er von einem Lieferanten abgeschlossen wird oder sofern die Vertragspartner mehrere Messstellen oder auch mehrere Liegenschaften einbeziehen möchten, als Rahmenvertrag geführt werden.	Im Bereich des wettbewerblichen Messstellenbetriebs ist es gerade unter dem Gesichtspunkt einer einfachen und effizienten Abwicklung häufig der Fall, dass ein MSB-Vertrag als Rahmenvertrag abgeschlossen wird und über Einzelverträge die jeweiligen Messstellen einbezogen werden und der Rahmenvertrag insoweit gilt (z.B. Immobiliengesellschaften mit mehreren Liegenschaften, Filialisten etc.). Daher muss die Möglichkeit bestehen, den Vertrag generell als Rahmenvertrag zu führen, wenn beide Vertragspartner übereinstimmen. Allerdings müsste als zusätzliche Anlage ein Muster des Einzelvertrags sowie einer Übersicht aller in den Rahmenvertrag einbezogenen Messstellen beigefügt werden.	metiundo GmbH, Berlin

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
1			übergeordnet: Parteibezeichnung und Adressaten der Verpflichtungen nochmals zu überarbeiten, teilweise unvollständig und uneinheitlich.	
1	1.	Satz 1	Anlage zu den vom Vertrag umfassten Messstellen nicht vorliegend	Octopus Energy Metering Germany GmbH
1	1.	1Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs im Bereich Elektrizität für Messstellen mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen durch den Messstellenbetreiber an den in der Anlage aufgeführten Messstellen des Anschlussnutzers. 2Im Falle eines kombinierten Vertrages erfolgt die Zuordnung der Mess-, und Marktlokationen über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages.	Neuer Satz 2 eingefügt: Für ein Vertragsverhältnis zwischen MSB und LF ist es nicht zielführend neben den elektronischen Prozessen aus WiM und GPKE, die Zuordnung von Messlokationen in diesem Vertrag in Textform fest- und aktuell zuhalten.	Vattenfall Europe Sales GmbH
1	6.	1Der Messstellenvertrag bedarf der Textform.	Im Vertragsverhältnis zwischen LF und MSB gibt es keine Kundennummer und ist auch nicht erforderlich. Dieser Teil ist aus Satz 1 zu streichen. Satz 2 ist zu streichen, da es eine entsprechende Verpflichtung, wie die GVV für die Grundversorgung für den MSB nicht gibt.	Vattenfall Europe Sales GmbH
1	1.		1. Das Thema "Anlagensteuerung" wird mit der Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes zur Standardleistung und könnte daher aufgenommen werden, soweit einer der Vertragspartner diese Leistung beauftragt. Gleiches gilt für die Wandlermessung, ohne die der Messstellenbetrieb bei den Messstellen, die einen Strom- und/oder Spannungswandler benötigen, nicht möglich ist. 2. Zudem sollte die Anpassung des Wordings an die GPKE und WiM erfolgen. 3. Die Regelungen zu § 9 gelten nur für den Anschlussnutzer, der Letztverbraucher ist. Die Regelung in § 9 MsbG gilt nicht für die Einspeisung, die hier erwähnt ist. 4. Auch hier sollten die Begriffe sich entweder einheitlich an das Gesetz oder die Festlegungen anlehnen. Der Vertrag sollte nur für gMSB festgelegt werden und die Vertragsfreiheit für wMSB belassen. Für eine Standardisierung der Vertragsbedingungen für den wMSB besteht auch keine Notwendigkeit, da hier der Vertragsschluss in der Regel auf Initiative des Letztverbrauchers/Anlagenbetreibers hin erfolgt. Ein besonderes Schutzbedürfnis über die allgemeinen zivilrechtlichen Verbraucherschutzvorgaben hinaus ist nicht ersichtlich. 5. In der Variante MSB-LF muss die Einbeziehung in den Rahmenvertrag zwingend über die Marktprozesse der WiM erfolgen. 6. Beim Vertragsgegenstand sollte wie im Lieferantenrahmenvertrag geregelt werden, welche Messstellen Gegenstand des Vertrages sind.	BDEW und VKU
1	2.		Bei konkludentem Vertragsschluss kommt der Vertrag wie veröffentlicht zustande - ohne Abweichungen/Ergänzungen. Es ist nicht ganz klar, was mit der Ausnahme für die Regelungen zu den Zusatzleistungen gemeint ist. Die Zusatzleistungen sollen nicht Gegenstand des Vertrages sein, warum werden sie hier bei der Ausnahmeregelung erwähnt? Zudem dürfte es den Vertragspartnern freistehen, den Vertrag einvernehmlich um Zusatzleistungen zu ergänzen.	BDEW und VKU
1	5.		Sollte ebenfalls als Rahmenvertrag gelten, wenn der Anschlussnutzer den Vertrag für mehrere Messstellen abschließt.	BDEW und VKU
1	6.		Die Angabe einer Kundennummer sollte hier nicht als Inhalt vorgegeben werden. Für den Vertrag mit dem Lieferanten ist sie auch nicht relevant. Die Identifizierung erfolgt über die MaKo. Die Übersendung eines Vertrages beim konkludenten Vertragsschluss ist nur möglich, wenn der Anschlussnutzer sich beim Messstellenbetreiber anmeldet. Eine der GVV entsprechende Verpflichtung des Anschlussnutzers gibt es bisher nicht.	BDEW und VKU
2	1.	Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem AN/ANN/LF, die mit dem Messstellenbetrieb gem. MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen.	Paragrafen können sich jeder Zeit ändern. Daher nur Allgemeinverweise damit keine fehlerhaften Verweise entstehen.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
2	2.	"Der Messstellenbetreiber bestimmt Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen und beauftragten technischen Einrichtungen gemäß der gesetzlichen Vorgaben und der Berücksichtigung der Belange des Lieferanten	Ist eine 1:1 wiederholung des Gesetzestexts. Unnötig und nicht zielführend	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
2	3.	streichen	die Festlegung erfolgt über MessEG, MessEV und MsbG oder europäische Verordnung. Diese haben Messstellenbetreiber grundsätzlich einzuhalten. Daher überflüssiger Hinweis	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
2	4.	Streichen	die Festlegung erfolgt über MessEG, MessEV und MsbG oder europäische Verordnung. Diese haben Messstellenbetreiber grundsätzlich einzuhalten. Daher überflüssiger Hinweis	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
2	2.	2Wird dieser Vertrag zwischen einem Lieferanten und dem Messstellenbetreiber abgeschlossen, verpflichtet sich der Lieferant, den Anschlussnutzer/-nehmer auf das Auswahlrecht des Messstellenbetreibers nach Satz 1 hinzuweisen.	Nein, streichen; Verpflichtung des LF geht zu weit; § 37 Abs. 2 MsbG regelt, wer wen zu informieren hat, diese Verpflichtung kann nicht einfach auf LF abgeschoben werden	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
2	1.	Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem AG, die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: vgl. vorgeschlagene Änderung und Begründung zu Präambel, Rubrum zu 2: "AG" anstelle von "AN/ANN/LV").	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt
2	2.	2Wird dieser Vertrag zwischen einem Lieferanten und dem Messstellenbetreiber abgeschlossen, verpflichtet sich der Lieferant, den Anschlussnutzer/-nehmer auf das Auswahlrecht des Messstellenbetreibers nach Satz 1 hinzuweisen.	Verpflichtung des LF geht zu weit; § 37 Abs. 2 MsbG regelt, wer wen zu informieren hat, diese Verpflichtung kann nicht einfach auf LF abgeschoben werden	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
2	1.	Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem AG, die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen.	vgl. vorgeschlagene Änderung und Begründung zu Präambel, Rubrum zu 2: "AG" anstelle von "AN/ANN/LV").	metiundo GmbH, Berlin

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
2	2.		Satz 1 widerspricht § 22 der NAV, wonach der Netzbetreiber den Ort bestimmt und ist daher zu streichen. Satz 2 ist zu streichen. Nach § 37 Abs. 2 MsbG ist es Aufgabe des gMSB, den Kunden u.a. über das Auswahlrecht nach § 5 MsbG zu informieren. Für eine zusätzliche Verpflichtung des Lieferanten, den Letztverbraucher ebenfalls hierüber zu informieren, besteht kein Bedarf.	Vattenfall Europe Sales GmbH
2	3.		Die Ziffer ist zu streichen, da das Wahlrecht entfallen ist (§ 60 Abs. 3 MsbG). Ab dem 06.06.2025, wird bei iMS immer auf Basis von 1/4h Werten und bei mME immer auf Basis von Profilen bilanziert.	Vattenfall Europe Sales GmbH
2	2.		1. Hier bleibt der Widerspruch zu § 22 NAV, nach dem der Netzbetreiber den Ort bestimmt. 2. Es ist gemäß § 37 Abs. 2 MsbG Aufgabe des gMSB, den Kunden u.a. über das Auswahlrecht nach § 5 MsbG zu informieren. Für eine zusätzliche Pflicht des Lieferanten, den Letztverbraucher hierüber zu informieren, besteht daher kein Bedarf.	BDEW und VKU
2	3.		Kann entfallen, da durch die die gesetzlichen Vorgaben (§ 60 Abs. 3 MsbG) umsetzende Festlegung zur Bilanzierung auf 1/4h Werte das Wahlrecht entfallen ist. Somit ergibt sich ab dem 04.04.2025, dass bei iMS immer auf Basis von 1/4h Werten und bei mME immer auf Basis von Profilen bilanziert wird.	BDEW und VKU
2	4.		Die Aussage im 1. Satz beschreibt nur die Situation der Spannungsebene und somit der Trafoverluste. Der Satz beschreibt aber nicht die Leitungsverluste, die in seltenen Anschlusssituationen entstehen.	BDEW und VKU
3		Streichen	Wiederholung der gesetzlichen Regelung. Hat in einem Vertrag nichts verloren. Zudem kann eine Änderung des Gesetzes sonst im Widerspruch zum Vertrag stehen. Daher ist nur auf die gesetzlichen Regelungen zu verweisen diese aber nicht zu wiederholen. Verträge haben in der Regel länger Bestand als Gesetze und Verordnungen	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
3		4Es gilt § 18 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrages.	Was soll hier der Verweis auf §18 Abs.1 S.1? Hier geht es nicht um etwaige Verpflichtung des LF zur Informationsweitergabe an AN/ANN (Aufgabe des gMSB). Die Verpflichtung des LF aus § 18 geht ohnehin viel zu weit und wird abgelehnt. Verweis ist zu streichen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Braunschweiger Netz GmbH
3	1.	2Die Ausstattungsverpflichtung eines grundzuständigen Messstellenbetreibers umfasst in Fällen des § 29 Abs. 1 MsbG in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen stets, in Fällen des § 29 Abs. 2 MsbG nach Entscheidung des grundzuständigen Messstellenbetreibers den Einbau eines intelligenten Messsystems, soweit dies nach Maßgabe des § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist. 3Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat dem Anschlussnutzer/-nehmer in Textform mit oder unmittelbar nach Vertragsabschluss mitzuteilen, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen und welche Messtechnik von ihm verbaut wird. 4Es gilt § 18 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrages. 5Der Anschlussnutzer/-nehmer ist nicht berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 und 2 MsbG und die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Abs. 3 MsbG zu verhindern oder abzuändern oder abzuändern zu lassen. 6Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber aufgrund und im Umfang eines gesonderten Vertrags über die Erbringung von Zusatzleistungen.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Die S. 2 und 3 sind in jedem Fall auf den grundzuständigen MSB zu beschränken, da die Vorgabe nicht für den wettbewerblichen MSB gilt. Die Formulierung zeigt, dass die BNetzA bei Ausgestaltung des Standardvertrags den Standardfall der Erbringung des Messstellenbetriebs durch den gMSB vor Augen hatte, nicht aber den Messstellenbetrieb durch einen wettbewerblichen MSB. Dies spricht ebenso dafür, wMSB generell von den Vorgaben des Standardvertrags auszunehmen.	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Stadtwerke Metzingen
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Norddeutsche Allianz

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Oberhausener Netzgesellschaft
3		Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG, die technisch bedingt nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen benötigt werden, gelten mit dem Messstellennutzer als vereinbart.	Zur Klarstellung und Vereinfachung sollen Zusatzleistungen die technisch erforderlich sind (z.B. Strom- und Spannungswandler) als vereinbart gelten und kein Abschluss eines Zusatzleistungsvertrages erforderlich sein.	Oberhausener Netzgesellschaft
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Überlandwerk Rhön GmbH
3	1.	2Die Ausstattungsverpflichtung eines grundzuständigen Messstellenbetreibers umfasst in Fällen des § 29 Abs. 1 MsbG in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen stets, in Fällen des § 29 Abs. 2 MsbG nach Entscheidung des grundzuständigen Messstellenbetreibers den Einbau eines intelligenten Messsystems, soweit dies nach Maßgabe des § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist. 3Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat dem Anschlussnutzer/-nehmer in Textform mit oder unmittelbar nach Vertragsabschluss mitzuteilen, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen und welche Messtechnik von ihm verbaut wird. 4Es gilt § 18 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrages. 5Der Anschlussnutzer/-nehmer ist nicht berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 und 2 MsbG und die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Abs. 3 MsbG zu verhindern oder abzuändern oder abzuändern zu lassen. 6Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber aufgrund und im Umfang eines gesonderten Vertrags über die Erbringung von Zusatzleistungen.	Die S. 2 und 3 sind in jedem Fall auf den grundzuständigen MSB zu beschränken, da die Vorgabe nicht für den wettbewerblichen MSB gilt. Die Formulierung zeigt, dass die BNetzA bei Ausgestaltung des Standardvertrags den Standardfall der Erbringung des Messstellenbetriebs durch den gMSB vor Augen hatte, nicht aber den Messstellenbetrieb durch einen wettbewerblichen MSB. Dies spricht ebenso dafür, wMSB generell von den Vorgaben des Standardvertrags auszunehmen.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
3	1.	Ist die Messstelle Teil einer Abrechnungskaskade des Messkonzeptes mit mehr als einem (intelligentes) Messsystem, so verpflichtet sich der Messstellenbetreiber dazu, alle zugehörigen Messstellen ebenfalls zu übernehmen. Soll in die Messstelle ein intelligentes Messsystem verbaut werden, so sind alle in der Abrechnungskaskade befindlichen Geräte ebenfalls mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Die Information einer Abrechnungskaskade kann über Marktkommunikation oder bilateral erfolgen. Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich dazu, die restlichen Messstellen über die Marktkommunikation an- / nachzumelden und den Gerätewechsel in der Messstelle in Summe vorzunehmen.	Stand heute: Sehr viele Systemlieferanten können komplexe Messkonzepte, die einen einzelnen wMSB enthalten, nicht abbilden! Die Abrechnung ist daher z. T. in Frage gestellt. Ein wMSB innerhalb einer komplexen Kaskade (iMSys) erzeugt regelmäßig Probleme. Ein weiteres Argument: Komplexitätsreduktion in der Marktkommunikation: Wenn es durchsetzbar ist, dass nicht nur bei iMSys, sondern grundsätzlich bei komplexen Messkonzepten nur ein MSB alle involvierten Zählpunkte messen muss, wären auch immer „MSB der MaLo“ und „MSB der MeLo“ gleich, und es kommt nicht mehr dazu, dass ein MSB einem anderen MSB Messdaten schicken muss, damit dieser seine MaLo berechnen kann. Wenn nicht in § 3 als neuer Abs. 1, dann vielleicht unter § 5 Abs. 4 oder § 6 neuer Abs. 4 oder auch als neuer § 4 Abs. 4	EON SE
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Stadwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Mainzer Netze GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
3	1.	2Die Ausstattungsverpflichtung eines grundzuständigen Messstellenbetreibers umfasst in Fällen des § 29 Abs. 1 MsbG in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen stets, in Fällen des § 29 Abs. 2 MsbG nach Entscheidung des grundzuständigen Messstellenbetreibers den Einbau eines intelligenten Messsystems, soweit dies nach Maßgabe des § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist. 3Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat dem Anschlussnutzer/-nehmer in Textform mit oder unmittelbar nach Vertragsabschluss mitzuteilen, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen und welche Messtechnik von ihm verbaut wird. 4Es gilt § 18 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrages. 5Der Anschlussnutzer/-nehmer ist nicht berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 und 2 MsbG und die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Abs. 3 MsbG zu verhindern oder abzuändern oder abzuändern zu lassen. 6Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber aufgrund und im Umfang eines gesonderten Vertrags über die Erbringung von Zusatzleistungen.	Die S. 2 und 3 sind in jedem Fall auf den grundzuständigen MSB zu beschränken, da die Vorgabe nicht für den wettbewerblichen MSB gilt. Die Formulierung zeigt, dass die BNetzA bei Ausgestaltung des Standardvertrags den Standardfall der Erbringung des Messstellenbetriebs durch den gMSB vor Augen hatte, nicht aber den Messstellenbetrieb durch einen wettbewerblichen MSB. Dies spricht ebenso dafür, wMSB generell von den Vorgaben des Standardvertrags auszunehmen.	metiundo GmbH, Berlin
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	ovag Netz GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/Anschlussnehmers zu befriedigen, so dass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Stadtwerke Detmold GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Stadtwerke Parchim GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Stadtwerke Passau GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
3			Satz 4 ist zu streichen. Die Informationspflichten liegen beim MSB und sind in Gesetzen beschrieben. Eine Dopplung der Informationspflicht der gleichen Inhalte in diesem Vertrag durch den LF ist nicht nötig. Insgesamt ist die Wiederholung der gesetzlichen Verpflichtungen in diesem Absatz nicht erforderlich.	Vattenfall Europe Sales GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
3		Satz 3 sollte gestrichen werden	§ 37 MsbG enthält ausreichend Informationspflichten des Messstellenbetreibers, um das Informationsbedürfnis des Anschlussnutzers/ Anschlussnehmers zu befriedigen, sodass es dieser weiteren Regelung nicht bedarf. Die in Satz 3 vorgesehene zusätzliche Information führt zudem zu nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand für die Messstellenbetreiber, der vermieden werden sollte.	Stadtwerke Wedel GmbH
3			Die Wiederholung der gesetzlichen Verpflichtung in Satz 2 erscheint nicht notwendig. Die Regelung in Satz 3 ist vor dem Hintergrund des § 37 Abs. 2 nicht erforderlich. Die Steuerung sollte als Standardleistung beschrieben werden, vorausschauend für die Umsetzung der Vorgaben im RegE des MsbG. Im Vertrag sollten zudem entweder durchgängig die gesetzlichen oder die MaKo-Begriffe verwendet werden. Der in Satz 4 enthaltene Verweis auf § 18 ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar - abgesehen von der Tatsache, dass die in § 18 enthaltenen Informationspflichten des Lieferanten vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen zahlreichen Informationspflichten des Messstellenbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer nicht notwendig sind.	BDEW und VKU
4		Streichen	die Festlegung erfolgt über MessEG, MessEV und MsbG oder europäische Verordnung. Diese haben Messstellenbetreiber grundsätzlich einzuhalten. Daher überflüssiger Hinweis	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
4		Satz 2: Mit Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Messstellenbetreiber im Sinne der § 31 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 MessEG, dass er als Messgeräteverwender seine ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen erfüllt.	gleichlaufend zum neuen § 11 des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrags	Octopus Energy Metering Germany GmbH
5		Streichen/auslagern	Grundsätzlich Trennung von Letztverbraucher und B2B-Verträgen	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
5	4.	1Der Messstellenbetreiber ist auf Grundlage einer vom Anschlussnutzer erteilten (und von dem Lieferanten im Falle eines kombinierten Vertrags weitergeleiteten) Einwilligung zur Übermittlung der Messwerte berechtigt. 2Die Einwilligungserklärung erfolgt anhand der vom BDEW bereitgestellten Muster-Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers.	Ist zu streichen, keine Verpflichtung des LF. Wie soll das im Massenmarkt prozessual funktionieren? Es ist auch in keiner Weise ersichtlich, weshalb in diesem Kontext die Vorlage einer gesonderten Einwilligung notwendig sein sollte (Vertrag betrifft ohnehin nur Standardleistungen, zudem ist eine Einwilligung aus datenschutzrechtlichen Gründen neben einer Vollmacht auch nicht erforderlich).	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
5	4.	1Der Messstellenbetreiber ist auf Grundlage einer vom Anschlussnutzer erteilten (und von dem Lieferanten im Falle eines kombinierten Vertrags weitergeleiteten) Einwilligung zur Übermittlung der Messwerte berechtigt. 2Die Einwilligungserklärung erfolgt anhand der vom BDEW bereitgestellten Muster-Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers.	Es ist nicht ersichtlich, weshalb in diesem Kontext die Vorlage einer gesonderten Einwilligung notwendig sein sollte (Vertrag betrifft ohnehin nur Standardleistungen, zudem ist eine Einwilligung aus datenschutzrechtlichen Gründen neben einer Vollmacht auch nicht erforderlich).	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
5	4.	1Der Messstellenbetreiber ist auf Grundlage einer vom Anschlussnutzer erteilten (und von dem Lieferanten im Falle eines kombinierten Vertrags weitergeleiteten) Einwilligung zur Übermittlung der Messwerte berechtigt. 2Die Einwilligungserklärung erfolgt anhand der vom BDEW bereitgestellten Muster-Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers.	Es ist nicht ersichtlich, weshalb in diesem Kontext die Vorlage einer gesonderten Einwilligung notwendig sein sollte (Vertrag betrifft ohnehin nur Standardleistungen, zudem ist eine Einwilligung aus datenschutzrechtlichen Gründen neben einer Vollmacht auch nicht erforderlich).	metiundo GmbH, Berlin
5	4.	Satz 2: Die Einwilligungserklärung erfolgt anhand der vom BDEW bereitgestellten Muster-Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers.	Sollte als Anlage zum Vertrag vorgesehen oder per Fußnote mit Link zugänglich gemacht werden.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
5	1.	Die Abwicklung des Messstellenbetriebes für Marktlokationen erfolgt a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WIM)“ (BK6-24-174) in jeweils geltender Fassung sowie b. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (BK6-24-174) in jeweils geltender Fassung.	Anpassung an die Formulierung aus dem LRV Strom	Vattenfall Europe Sales GmbH
5	2.	1Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. 2Bei der Auslegung sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.	Anpassung an die Formulierung aus dem LRV Strom	Vattenfall Europe Sales GmbH
5	3.	Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.	Anpassung an die Formulierung aus dem LRV Strom	Vattenfall Europe Sales GmbH
5	4.		Absatz 4 ist zu streichen. Eine zusätzliche Einwilligung ist nicht erforderlich. Die erforderliche Berechtigung ergibt sich aus dem Liefervertrag und dem EnWG. Ein passender Prozess wäre nicht Massenmarktauglich.	Vattenfall Europe Sales GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
5	1.		Es sollte durch die vorgeschlagenen Ergänzungen klargestellt werden, dass die Festlegung über die reine Datenbereitstellung hinausgeht.	BDEW und VKU
5	4.		Absatz 4 ist überflüssig und sollte gestrichen werden. Für die Übermittlung der Messwerte bedarf es keiner zusätzlichen Einwilligung. Die datenschutzrechtliche Berechtigung ergibt sich bereits aus dem Liefervertrag und den Regelungen des EnWG. Im Massenmarkt würde das prozessual auch gar nicht funktionieren. Der Vertrag sollte wenn überhaupt regeln, dass das Vorliegen der Einwilligung zugesichert wird. Einer entsprechenden Regelung bedürfte es unserer Auffassung nach aber nur, wenn es hier auch um Zusatzleistungen, wie die Übermittlung von Daten an den ESA ginge. Das ist aber nicht der Fall, da der Vertrag Zusatzleistungen gerade nicht umfassen soll.	BDEW und VKU
6		Streichen	Gesetzlich geregelt und nicht interessant für einen Kunden/Problematik fehlerhafte Verweise bei Änderung des Gesetzes	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
6		2. 3Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit und zugleich mit angemessenem Aufwand möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit und zugleich mit angemessenem Aufwand übermittelt worden sind.	In § 6 Nr. 2 wird für die Verwendung von Ersatzwerten vorausgesetzt, dass tatsächliche Messwerte nicht in angemessener „Zeit“ erhoben werden können. Normalerweise steht eine solche zeitliche Dimension allerdings in einem Verhältnis zum Aufwand, den man ggf. betreibt. Mit anderen Worten kann zumindest theoretisch eine Erhebung in angemessener Zeit mit hohem (womöglich unangemessenem) Aufwand möglich sein, während diese mit moderatem Aufwand vielleicht nicht in angemessener Zeit möglich ist. Daher wäre es aus unserer Sicht angezeigt, die Regelung dahingehend zu erweitern, dass die Erhebung tatsächlicher Messwerte nicht in angemessener Zeit und zugleich mit angemessenem Aufwand möglich ist.	DB Energie GmbH
6	2.	3Die Verwendung von Ersatzwerten erfolgt nach den Regeln der WiM in jeweils gültiger Fassung.	Anpassung Satz 3: Durch Verweis auf die WiM ersetzen oder streichen. In der WiM ist die Verwendung von Ersatzwerten detailliert beschrieben.	Vattenfall Europe Sales GmbH
7		Streichen	Gesetzlich geregelt und nicht interessant für einen Kunden/Problematik fehlerhafte Verweise bei Änderung des Gesetzes	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
7	6.	4Im Falle eines kombinierten Vertrags vermittelt der Lieferant dem Anschlussnutzer auf Verlangen den Zugangsanspruch gegenüber dem Messstellenbetreiber und teilt dazu erforderliche Informationen unverzüglich mit.	Nein, zu streichen. Warum soll LF hier verpflichtet werden? Das muss zwingend zwischen dem MSB und dem ANutzer/ANehmer geregelt werden, eine Vermittlung durch den LF ist praxisfremd. Zudem unmittelbarer gesetzlicher Anspruch aus dem MsbG	EnBW Energie Baden-Württemberg AG / Yello Strom GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Braunschweiger Netz GmbH
7		6. 1Dem Anschlussnutzer steht ein Einsichtsrecht in dem in § 53 MsbG genannten Umfang zu. 2Dieses kann mit einer informellen Anfrage in Textform an den Messstellenbetreiber in Anspruch genommen werden. 3Der Messstellenbetreiber kommt diesem unverzüglich nach.	Aus unserer Sicht ist unklar, über welche Online-Schnittstelle die Rückmeldung des MSB an den Anschlussnutzer konkret erfolgen soll, weshalb die Konkretisierung des Rückmeldemediums gestrichen werden sollte.	DB Energie GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Stadtwerke Metzingen
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Norddeutsche Allianz
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Oberhausener Netzgesellschaft
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Überlandwerk Rhön GmbH
7	6.	4Im Falle eines kombinierten Vertrags vermittelt der Lieferant dem Anschlussnutzer auf Verlangen den Zugangsanspruch gegenüber dem Messstellenbetreiber und teilt dazu erforderliche Informationen unverzüglich mit.	Sollte gestrichen werden. Warum wird hier der LF verpflichtet? Dies muss zwingend zwischen dem MSB und dem ANutzer/ANehmer geregelt werden, eine Vermittlung durch den LF ist praxisfremd. Zudem unmittelbarer gesetzlicher Anspruch aus dem MsbG	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Mainzer Netze GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	ovag Netz GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Stadtwerke Detmold GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Stadtwerke Parchim GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Stadtwerke Passau GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
7	6.		Satz 4 ist zu streichen. Unabhängig vom Vertragspartner ANN/AN oder LF des MSV steht dem Anschlussnutzer ein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch gegen den Messstellenbetreiber zu.	Vattenfall Europe Sales GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
7	6.		Die Einrichtung der in Abs. 6 Satz 3 vorgesehenen Online-Schnittstelle führt zu erheblichem Aufwand seitens des Messstellenbetreibers und steht außer Verhältnis zu der tatsächlichen Menge an Abrufen durch die Anschlussnutzer. Das MsbG sieht selbst keine Formvorschrift vor, sodass auch eine direkte Anzeige auf dem Front-End des Gerätes möglich ist und damit bereits eine einfache Anzeigemöglichkeit besteht.	Stadtwerke Wedel GmbH
7	2.		Absatz 2 passt thematisch besser in § 6. Zudem sollte in den Absätzen 2 und 3 generell der allgemeinere Begriff "Werte" statt des ggf. in diesem Zusammenhang missverständlichen Begriffs "Messwerte" verwendet werden, da ja für die Aufteilung ja gerade keine messtechnische Erfassung notwendig ist.	BDEW und VKU
7	3.		siehe vorheriger Absatz	BDEW und VKU
7	6.		Ist der in Satz 1 enthaltene Verweis korrekt oder ist das Einsichtsrecht nach § 61 MsbG gemeint? Satz 4 sollte ersatzlos gestrichen werden, da dem Anschlussnutzer ein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch gegen den Messstellenbetreiber zusteht, unabhängig davon ob ein kombinierter Vertrag vorliegt oder nicht. Eine Informationspflicht des Lieferanten würde daher eine nicht erforderliche Dopplung darstellen.	BDEW und VKU
8	3.	Streichen	Gesetzlich geregelt und nicht interessant für einen Kunden/Problematik fehlerhafte Verweise bei Änderung des Gesetzes	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
8	5.	Streichen	Gesetzliche Grundlage fehlt. Verträge dürfen nicht als Verordnung missbraucht werden. Eingriff in die Unternehmerische Freiheit	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
8	5.	Streichen	Gesetzliche Grundlage fehlt. Verträge dürfen nicht als Verordnung missbraucht werden. Eingriff in die Unternehmerische Freiheit	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
8	6.	Wir schlagen vor, Satz 1 am Ende wie folgt zu ergänzen: ... und im Falle eines Lieferanten über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages.	Aus unserer Sicht ist es im Massengeschäft hilfreich, wenn Entgelterhöhungen und Preisblätter elektronisch im Rahmen der MAKO im Rechnungsabwicklungsprozess oder als elektronisches Preisblatt versendet werden.	Süwag Vertrieb AG & Co. KG
8	1.	1Der AN/LF zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter und dem vom Messstellenbetreiber gewählten Intervall (monatlich oder jährlich).	Gehört in die §§ Abrechnung. Zudem widersprüchlich, in §8.1 wird monatliches oder jährliches Intervall genannt, in §8.2 „jährlich im Voraus oder monatlich“ und in §9.1 „jährlich nachschüssig“	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
8	2.	1Ist der Vertragspartner Lieferant, erfolgt die Zahlung nach Wunsch des Messstellenbetreibers jährlich im Voraus oder monatlich.	Nein. Woraus soll sich das ergeben? Zudem widersprüchlich (siehe vorstehender Kommentar). Nachschüssige Abrechnung ist prozessual geregelt. Vorauszahlung ohne irgendeine Indikation ist nicht gerechtfertigt und den LF einseitig unangemessen belastend, zudem prozessual unpraktikabel, insbesondere bei unterjährlicher/untermonatlicher Beendigung/Unterbrechung.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
8	2.	3Der Lieferant hält die Daten aus der Abrechnung des Messstellenbetreibers in Ansehung der durch den Anschlussnutzer genutzten Messstelle/n zum Abruf durch diesen bereit.	Was soll das hier? Wenn, dann gehört das in das Versorgungsverhältnis	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
8	5.	3Der Lieferant verpflichtet sich, seinem Vertragspartner aus dem kombinierten Vertrag das Recht erforderlichenfalls kostenfrei abzutreten.	Nein, Passus zu streichen. Warum soll LF hier verpflichtet werden? Völlig unangemessene und ungewöhnliche Regelung	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
8	8.	1Der Lieferant verpflichtet sich zur unverzüglichen Mitteilung und Weitergabe aller erforderlicher Informationen an den ihn beauftragenden Anschlussnutzer/-nehmer in Textform. 2Absatz 6 gilt uneingeschränkt.	Warum sollte LF hier als Datendrehscheibe für den MSB fungieren? LF muss selber entscheiden können, ob, wie, wann etc er seinen Kunden informiert	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Braunschweiger Netz GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Braunschweiger Netz GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Braunschweiger Netz GmbH
8	1.	1. 1Der AG zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter und dem vom Messstellenbetreiber gewählten Intervall (monatlich oder jährlich), sofern Vertragspartner ein grundzuständiger Messstellenbetreiber ist. 2Die Entgelte richten sich nach Art und Anzahl der verbauten Messeinrichtungen sowie bei intelligenten Messsystemen zusätzlich nach der jeweiligen Verbrauchsgruppe und umfassen insbesondere die für die Messeinrichtung entstandenen Kosten. 3Entgelte für Zusatzleistungen bleiben davon unberührt und richten sich nach dem Zusatzleistungsvertrag. 4Für die Einordnung in eine der Verbrauchsgruppen ist der Jahresstromverbrauch gemäß § 30 Abs. 4 MsbG maßgeblich. 5 Ist der Messstellenbetreiber ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber, zahlt der AG für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe des vereinbarten Preisblatts in der jeweils gültigen Fassung.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Ergänzung und Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für wMSB erforderlich, da wMSB ihre Preise nicht pauschal im Internet veröffentlichen und in der Regel Sonderpreisregelungen getroffen werden, abhängig z.B. von der Kundengruppe, dem Auftragsumfang (z.B. wenn der Kunde selbst Eigentümer der Messeinrichtungen ist/wird, wenn eine bestimmte Mindestanzahl der pro Jahr beauftragten Messstellen vereinbart ist etc.). Bisherige Vorgabe nur im Rahmen der Preisregulierung für gMSB sinnvoll.	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Stadtwerke Metzingen
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Stadtwerke Metzingen
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Stadtwerke Metzingen
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Norddeutsche Allianz
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Norddeutsche Allianz

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Norddeutsche Allianz
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Oberhausener Netzgesellschaft
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Oberhausener Netzgesellschaft
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Oberhausener Netzgesellschaft
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Überlandwerk Rhön GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Überlandwerk Rhön GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Überlandwerk Rhön GmbH
8	1.	1Der AN/LF zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter und dem vom Messstellenbetreiber gewählten Intervall (monatlich oder jährlich).	Widerspruch: In §8.1 wird monatliches oder jährliches Intervall genannt, in §8.2 „jährlich im Voraus oder monatlich“ und in §9.1 „jährlich nachschüssig“ Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Ergänzung und Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für wMSB erforderlich, da wMSB ihre Preise nicht pauschal im Internet veröffentlichen und in der Regel Sonderpreisregelungen getroffen werden, abhängig z.B. von der Kundengruppe, dem Auftragsumfang (z.B. wenn der Kunde selbst Eigentümer der Messeinrichtungen ist/wird, wenn eine bestimmte Mindestanzahl der pro Jahr beauftragten Messstellen vereinbart ist etc.). Bisherige Vorgabe nur im Rahmen der Preisregulierung für gMSB sinnvoll.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
8	2.	1Ist der Vertragspartner Lieferant, erfolgt die Zahlung nach Wunsch des Messstellenbetreibers jährlich im Voraus oder monatlich.	Widersprüchlich (siehe vorstehender Kommentar). Nachschüssige Abrechnung ist prozessual geregelt. Vorauszahlung ohne irgendeine Indikation ist nicht gerechtfertigt und den LF einseitig unangemessen belastend, zudem prozessual unpraktikabel, insbesondere bei unterjähriger/untermonatlicher Beendigung/Unterbrechung.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
8	2.	3Der Lieferant hält die Daten aus der Abrechnung des Messstellenbetreibers in Ansehung der durch den Anschlussnutzer genutzten Messstelle/n zum Abruf durch diesen bereit.	Das gehört in beide Verträge; in das Versorgungsverhältnis zur Absicherung des Anschlussnutzers in den MSB-Vertrag zur Absicherung des MSB.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
8	1.	Die Abrechnung von Zusatzleistungen (so, wie sie vereinbart sind) soll in den Messstellenvertrag mit aufgenommen werden. Ein Zusatzleistungsvertrag ist unseres Erachtens nicht notwendig und sollte schon aufgrund des damit verbundenen Aufwands vermieden werden (Komplexität)	Über die individuellen Preisblätter des MSB ist ersichtlich, welche Leistungen er bietet und welche nicht und zu welchem Preis. Es wird nur Bürokratie vergrößert.	EON SE
8	1.	Ergänzen um: "Handelt es sich bei einem Vertragspartner um den grundzuständigen Messstellenbetreiber, so hat die Abrechnung der Entgelte für Messstellenbetrieb (Standard- und Zusatzleistungen) insb. bei den Letztverbrauchern als AN zwingend über den Lieferanten im Wege der elektronischen Marktkommunikation zu erfolgen."	(Zunehmender) Aufbau neuer Abrechnungsverhältnisse zwischen gMSB und Anschlussnutzer ist sehr kostenintensiv. Die Nutzung der bestehenden Marktprozesse ist effizient, die Abrechnung der Entgelte für Messstellenbetrieb über den Lieferanten trägt wesentlich dazu bei. Durch die Marktrollentrennung und den zunehmenden Umbau der konventionellen Messtechnik auf moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme stellt sich schon jetzt für die Stromlieferanten vermehrt die Frage der Übernahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb. Unabhängig der Vertragsverhältnisse (Lieferant/gMSB) gibt es bereits einige selbstzahlende Letztverbraucher, die jährlich mit einer Rechnung von 20 € brutto (für eine moderne Messeinrichtung) „beglücken“ werden. Oft haben die Letztverbraucher keine Kenntnis über die Marktrollentrennung, und auch kaum Verständnis für eine separate Rechnung des gMSBs. Bei Anlagenbetreibern wäre in diesem Zusammenhang zu überlegen, in welchen Fällen eine Abrechnung des Entgeltes des gMSB über den VNB erfolgen kann (sowohl bei personenidentischen, als auch bei nicht personenidentischen gMSB; ggf. können hierfür Anpassungen in der MaKo erforderlich sein).	EON SE
8	6.	Ergänzen um: "Im Falle einer Anpassung der in § 30 MsbG genannten Beträge ist der Messstellenbetreiber berechtigt, die geänderten Beträge ab Wirksamwerden der Änderung abzurechnen."	Sofern gesetzlich vorgeschriebene Preisobergrenzen geändert werden, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, die Änderungen zeitnah umzusetzen. §315 BGB gilt weiterhin.	EON SE
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Mainzer Netze GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Mainzer Netze GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Mainzer Netze GmbH
8	1.	1. 1Der AG zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter und dem vom Messstellenbetreiber gewählten Intervall (monatlich oder jährlich), sofern Vertragspartner ein grundzuständiger Messstellenbetreiber ist. 2Die Entgelte richten sich nach Art und Anzahl der verbauten Messeinrichtungen sowie bei intelligenten Messsystemen zusätzlich nach der jeweiligen Verbrauchsgruppe und umfassen insbesondere die für die Messeinrichtung entstandenen Kosten. 3Entgelte für Zusatzleistungen bleiben davon unberührt und richten sich nach dem Zusatzleistungsvertrag. 4Für die Einordnung in eine der Verbrauchsgruppen ist der Jahresstromverbrauch gemäß § 30 Abs. 4 MsbG maßgeblich. 5 Ist der Messstellenbetreiber ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber, zahlt der AG für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe des vereinbarten Preisblatts in der jeweils gültigen Fassung.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Ergänzung und Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für wMSB erforderlich, da wMSB ihre Preise nicht pauschal im Internet veröffentlichen und in der Regel Sonderpreisregelungen getroffen werden, abhängig z.B. von der Kundengruppe, dem Auftragsumfang (z.B. wenn der Kunde selbst Eigentümer der Messeinrichtungen ist/wird, wenn eine bestimmte Mindestanzahl der pro Jahr beauftragten Messstellen vereinbart ist etc.). Bisherige Vorgabe nur im Rahmen der Preisregulierung für gMSB sinnvoll.	metiundo GmbH, Berlin

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
8	3.	Satz 1 wird mit § 8 Abs. 4 zusammengeführt.		
8	3.	Satz 2: streichen	macht inhaltlich keinen Sinn, nachdem die Preisobergrenzen gegenüber dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnetzbetreiber gelten.	
8	4.	Satz 2 wird zu Satz 3 Satz 2 neu: Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist darüber hinaus nicht berechtigt, mehr als die in § 30 MsbG und § 32 Abs. 1 MsbG jeweils genannten Höchstentgelte zu verlangen.		
8	4.	Satz 3: Sämtliche Kosten und Auslagen des Messstellenbetreibers für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Messstellenbetriebs gelten als mit dem Entgelt abgegolten.		
8	5.	Satz 3: Der Lieferant verpflichtet sich, seinem Vertragspartner aus dem kombinierten Vertrag das Recht aus Satz 2 erforderlichenfalls kostenfrei abzutreten.	Klarstellung	Octopus Energy Metering Germany GmbH
8	5.	Satz 6: streichen	die Preisobergrenzen gelten nur für den gMsb, ist darüber hinaus nun abgedeckt durch § 8 Abs. 4 (überarbeitet)	Octopus Energy Metering Germany GmbH
8	5.	Satz 7: Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Für den grundzuständigen Messstellenbetreiber gilt § 8 Abs. 4 Satz 2 dieses Vertrages.	Klarstellung, dass die Preisobergrenze wieder nur für den gMsb gilt.	
8	5.	Satz 9: Der Messstellenbetreiber nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.	Nachdem auch wMsb zur Weitergabe von Kostensenkungen verpflichtet sind, hat eine Prüfung der Kostenentwicklung unabhängig vom gMsb oder wMsb alle 12 Monate durchgeführt zu werden.	
8	6.	Satz 2: Erhöhung der Entgelte werden erst mit dem zweiten auf die Mitteilung in Textform an den AN/ANN/LF folgenden Kalendermonat wirksam.	wenn untermonatige Mitteilung, so erfordert dies massiven administrativen Aufwand mit taggenauer antelliger Berechnung der Messentgelte. Im Gegenzug KÖNNTE die Frist aus § 8 Abs. 6 Satz 5 auf einen Monat verkürzt werden.	
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	ovag Netz GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	ovag Netz GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	ovag Netz GmbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Stadtwerke Detmold GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d. h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Stadtwerke Detmold GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Stadtwerke Detmold GmbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Stadtwerke Parchim GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Stadtwerke Parchim GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Stadtwerke Parchim GmbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Stadtwerke Passau GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Stadtwerke Passau GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Stadtwerke Passau GmbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Teutoburger Energie Netzwerk eG

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
8	2.		Der gesamte Absatz 2 ist zu streichen. Zu Satz 1: Vorauszahlungen sollten nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. Ausführliche Regelungen dazu finden sich in § 9 dieses Vertrages. Zu Satz 2: Muss nicht erwähnt werden. Es gibt keinen Grund, warum Absatz 1 nicht gelten sollte. Zu Satz 3: Diese Regelung ist nicht erforderlich, da der Letztverbraucher entsprechende Ansprüche auf Grundlage seines Liefervertrags geltend machen kann. Zudem ist der Lieferant gesetzlich verpflichtet, im Rahmen seiner Stromabrechnung das tatsächlich angefallene Entgelt für den Messstellenbetrieb gesondert auszuweisen.	Vattenfall Europe Sales GmbH
8	5.		Satz 3 ist zu streichen: Der Letztverbraucher hat einen Anspruch bereits gegen seinen Lieferanten, der sämtliche Bestandteile des Strompreises, inkl. des Entgeltes für den Messstellenbetrieb enthält. Es ist in der Praxis kaum denkbar, dass sich der Letztverbraucher einen gesonderten Anspruch des Lieferanten auf die zivilgerichtliche Billigkeitsüberprüfung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb abtreten und ein gerichtliches Verfahren nur für diesen Bestandteil seines Strompreises anstreben wird. Satz 9 ist zu streichen: Da der grundzuständige Messstellenbetreiber zu keinem Zeitpunkt die gesetzlichen Preisobergrenzen überschreiten darf, wird er dies kontinuierlich im Auge behalten müssen.	Vattenfall Europe Sales GmbH
8	6.	1Der Messstellenbetreiber teilt Änderungen des Entgelts transparent und verständlich im Voraus in Textform mit. 2Im Falle eines kombinierten Vertrages erfolgt die Mitteilung ausschließlich nach § 5 dieses Vertrages, sowie innerhalb den in der WIM festgelegten Fristen. 3Erhöhungen der Entgelte werden erst einen Monat nach der Mitteilung in Textform an den AN/ANN/LF wirksam. 4Absenkungen der Entgelte werden sofort wirksam. 5Die Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgt entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur. 6Mit Mitteilung i.S.d. Satzes 1 ist der AN/ANN in Textform auf sein fristloses Sonderkündigungsrecht gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 lit. e. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltänderung hinzuweisen. 6Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Mitteilung nach Satz 1; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 14 Abs. 5 S. 2 lit. e.	Die hier enthaltenen Fristen sollten nicht in Widerspruch zu den in der WIM enthaltenen Fristen stehen. Entgeltänderungen sind gegenüber den Lieferanten ausschließlich im Rahmen der Marktkommunikation mitzuteilen. Daher wurde der neue Satz 2 eingefügt. Auf die in Satz 5 enthaltene Hinweispflicht kann ggü. der Lieferanten, verzichtet werden.	Vattenfall Europe Sales GmbH
8	8.		Absatz 8 ist zu streichen: Der Letztverbraucher erhält alle für ihn notwendigen Informationen von den beteiligten Marktpartnern, überwiegend vom Messstellenbetreiber. Dies ist gesetzlich vorgegeben. Darüber hinausgehende Datenweitergaben durch den Lieferanten an den Letztverbraucher, sind ausschließlich im Stromliefervertrag zwischen Kunde und Lieferant zu regeln, sofern Bedarf besteht.	Vattenfall Europe Sales GmbH
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
8	1.	Ergänzen um: "Handelt es sich bei einem Vertragspartner um den grundzuständigen Messstellenbetreiber, so hat die Abrechnung der Entgelte für Messstellenbetrieb (Standard- und Zusatzleistungen) insb. bei den Letztverbrauchern als AN zwingend über den Lieferanten im Wege der elektronischen Marktkommunikation zu erfolgen."	(Zunehmender) Aufbau neuer Abrechnungsverhältnisse zwischen gMSB und Anschlussnutzer ist sehr kostenintensiv. Die Nutzung der bestehenden Marktprozesse ist effizient, die Abrechnung der Entgelte für Messstellenbetrieb über den Lieferanten trägt wesentlich dazu bei. Durch die Marktröllentrennung und den zunehmenden Umbau der konventionellen Messtechnik auf moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme stellt sich schon jetzt für die Stromlieferanten vermehrt die Frage der Übernahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb. Unabhängig der Vertragsverhältnisse (Lieferant/gMSB) gibt es bereits einige selbstzahlende Letztverbraucher, die jährlich mit einer Rechnung von 20 € brutto (für eine moderne Messeinrichtung) „beglücken“ werden. Oft haben die Letztverbraucher keine Kenntnis über die Marktröllentrennung, und auch kaum Verständnis für eine separate Rechnung des gMSBs. Bei Anlagenbetreibern wäre in diesem Zusammenhang zu überlegen, in welchen Fällen eine Abrechnung des Entgeltes des gMSB über den VNB erfolgen kann (sowohl bei personenidentischen, als auch bei nicht personenidentischen gMSB; ggf. können hierfür Anpassungen in der MaKo erforderlich sein).	Westnetz GmbH
8	6.	Ergänzen um: "Im Falle einer Anpassung der in § 30 MsbG genannten Beträge ist der Messstellenbetreiber berechtigt, die geänderten Beträge ab Wirksamwerden der Änderung abzurechnen."	Sofern gesetzlich vorgeschriebene Preisobergrenzen geändert werden, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, die Änderungen zeitnah umzusetzen. §315 BGB gilt weiterhin.	Westnetz GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
8	4.		Es sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung zur Anpassung aus der gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgabe ergeben muss und im Übrigen der Messstellenbetreiber im Rahmen von Absatz 5 zur Entgeltänderung berechtigt ist.	Stadtwerke Wedel GmbH
8	5.		Hinsichtlich des Umfangs der Entgeltanpassung sollte aufgenommen werden, dass dieser auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung, d.h. nicht durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidung, seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung bzw. seit der erstmaligen Kalkulation des Entgelts bis zum geplanten Wirksamwerden der Entgeltanpassung beschränkt ist.	Stadtwerke Wedel GmbH
8	6.		Es ist unklar nach welchem Ereignis die Entgeltänderungen wirksam werden, sinnvollerweise sollte auf den Zugang der Mitteilung abgestellt werden. Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Erhöhung und Absenkung der Entgelte nicht gerechtfertigt.	Stadtwerke Wedel GmbH
8	1.		Die Regelung des Abrechnungsintervalls gehört thematisch in die Abrechnungsregelung (§ 9). Zudem sollte die für den Messstellenbetrieb notwendige Wandlernutzung als vereinbart in diesen Vertrag einbezogen werden. Zu überlegen wäre, ob nicht im Hinblick auf absehbare Änderungen des MsbG bereits auch bereits die Steuerung in den Vertrag einbezogen werden sollte.	BDEW und VKU
8	2.		Satz 1: Eine Zahlung im Voraus sollte nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. Daher sollte man dieses Wahlrecht streichen und dem Messstellenbetreiber die Möglichkeit einräumen, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Satz 3 sollte gestrichen werden. Solche Regelungen sind zum einen nicht erforderlich, da der Letztverbraucher entsprechende Ansprüche - auch ohne explizite Regelung - auf Grundlage seines Liefervertrags geltend machen kann. Zudem ist der Lieferant ohnehin gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der Stromabrechnung das konkret angefallene Entgelt für den Messstellenbetrieb gesondert auszuweisen.	BDEW und VKU
8	3.		Unklar ist, welchen Anwendungsbereich Satz 2 hat.	BDEW und VKU
8	5.		Satz 3 sollte gestrichen werden, da es sich um eine unübliche und auch nicht notwendige Regelung handelt. Der Letztverbraucher hat einen entsprechenden Anspruch bereits gegen seinen Lieferanten, der sämtliche Bestandteile des Strompreises, also auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb, umfasst. Vor diesem Hintergrund ist es in der Praxis kaum denkbar, dass sich der Letztverbraucher gesondert den Anspruch des Lieferanten auf die zivilgerichtliche Billigkeitsüberprüfung des Entgelts für den Messstellenbetrieb abtreten und ein gerichtliches Verfahren nur für diesen kleinen Bestandteil seines Stromgesamtpreises anstreben wird. Satz 9 sollte gestrichen werden, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Prüfpflicht nicht ersichtlich ist. Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf zu keinem Zeitpunkt die gesetzlichen Preisobergrenzen überschreiten und wird dies dauerhaft monitoren.	BDEW und VKU
8	6.		Die in diesem Absatz enthaltenen Fristen sollten nicht in Widerspruch zu den entsprechenden in der WIM enthaltenen Fristen stehen. Zudem sollte klargestellt werden, dass Entgeltänderungen gegenüber Lieferanten im Rahmen der Marktkommunikation mitgeteilt werden und es keiner zusätzlichen Mitteilung in anderer Form bedarf. Die Regelung in Satz 3 bedarf eines Bezugszeitpunktes. Der in Satz 5 enthaltenen Hinweispflicht bedarf es nicht gegenüber einem Lieferanten, dem als Marktteilnehmer sein Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle einer Preisänderung bekannt ist.	BDEW und VKU
8	8.		Die Verpflichtung des Lieferanten zur Datenweitergabe an den Letztverbraucher sollte ausschließlich im Lieferverhältnis geregelt werden, sofern überhaupt Bedarf hierfür besteht. Es ist bereits gesetzlich sichergestellt, dass der Letztverbraucher alle für ihn notwendigen Informationen von den Beteiligten, vor allem vom Messstellenbetreiber, erhält. Dopplungen sind nicht sinnvoll, auch aus Letztverbrauchsicht.	BDEW und VKU
9		Inkonsistent	unter 1 wird "jährlich nachschüssig" in den folgenden Absätzen monatlich und monatliche Abschläge unterstellt. Hier widersprechen sich die Absätze. Muss überarbeitet werden da Inkonsistent - vgl. auch § 12	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
9	1.	1Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte jährlich nachschüssig ab.	s.o.(Widerspruch zu anderen Regelungen)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
9	1.	2Es steht ihm dabei frei, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.	Abschlagszahlungen bei der Abrechnung von mME und IMS unter wirtschaftlichen und prozessökonomischen Gesichtspunkten unzweckmäßig.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
9	2.	1Der Lieferant sichert zu, erfolgte Anpassungen durch den Messstellenbetreiber nach Information des Anschlussnutzers/-nehmers und mit ausreichend Vorlauf im Liefervertrag zu berücksichtigen. 2Im Übrigen gilt § 18 Abs. 1.	Zwingend zu streichen. Preisgestaltung LF-Kunde ist in diesem Vertrag nicht zu regeln, insbesondere ist keine Anpassungsverpflichtung des LF vorzugeben	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
9	3.	1Entgelte werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.	Warum Abkehr von anderen Standardverträgen? (dort immer zehn Werktag); zudem widersprüchlich zu Prozessbeschreibungen	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
9	3.	2Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum fällig.	Wie vor	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
9	6.	1Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom AN/ANN/LF nachzuentsrichten. Bei einem kombinierten Vertrag erfolgt die Abwicklung grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE in jeweils gültiger Fassung (Storno/Neuberechnung).	Ergänzung erforderlich: Bei einem kombinierten Vertrag erfolgt die Abwicklung grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE in jeweils gültiger Fassung (Storno/Neuberechnung). So auch nunmehr im NNV der BNetzA.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
9	7.	1Die Zahlung des Entgelts durch einen Dritten bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Messstellenbetreibers.	Nein. Ausdrückliche vorherige Zustimmung ist nicht erforderlich und auch völlig praxisfern. Geht zudem über §267 BGB hinaus. Warum nicht so, wie im NNV? „MSB ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen“	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
9	11.	1Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den AN/ANN/LF, ist dieses von dem Messstellenbetreiber vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszus zahlen.	Zu streichen. Widerspruch zu GPKE/WIM; Verrechnung prozessual nicht darstellbar; keine automatisierte Rechnungsprüfung möglich	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Braunschweiger Netz GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Braunschweiger Netz GmbH
9	1.	1. 1Der grundzuständige Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte jährlich nachschüssig ab. 2Es steht ihm dabei frei, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. 3Der Messstellenbetreiber teilt dem AN/ANN/LF den gewählten Abrechnungsturnus und die Höhe der Abschlagszahlungen in der ersten Rechnung mit. 4Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Einbau eines intelligenten Messsystems) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. 5Ist der Messstellenbetreiber wettbewerblicher Messstellenbetreiber ist auch eine jährlich vorschüssige Abrechnung nach Wahl des Messstellenbetreibers zulässig.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Im Bereich des wettbewerblichem Messstellenbetriebs ist es angesichts der hohen Vorabinvestitionen des Messstellenbetreibers üblich und unter Finanzierungsgesichtspunkten erforderlich, eine vorschüssige Jahresabrechnung vorzunehmen.	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt
9	9.	1Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung oder im Wege einer Einzugsermächtigung gemäß Anlage X. 2Für Letztverbraucher gilt vorrangig Absatz 3 der Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Für die Zahlung muss auch die Möglichkeit einer Einzugsermächtigung vorgesehen werden, um die Abwicklung zu vereinfachen. Diese Zahlungsform ist im Bereich des wettbewerblichen Messstellenbetriebs durchaus üblich. Es kann hierfür ein Standardformular vorgesehen werden, dass den Einzug ermöglicht (vgl. Ergänzung Anlage Einzugsermächtigung).	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Stadtwerke Metzingen
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Stadtwerke Metzingen
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Norddeutsche Allianz
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Norddeutsche Allianz
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Oberhausener Netzgesellschaft
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Oberhausener Netzgesellschaft
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Überlandwerk Rhön GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Überlandwerk Rhön GmbH
9	1.	1Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte jährlich nachschüssig ab.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Im Bereich des wettbewerblichen Messstellenbetriebs ist es angesichts der hohen Vorabinvestitionen des Messstellenbetreibers üblich und unter Finanzierungsgesichtspunkten erforderlich, eine vorschüssige Jahresabrechnung vorzunehmen.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
9	1.	2Es steht ihm dabei frei, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.	Abschlagszahlungen bei der Abrechnung von mME und IMS unter wirtschaftlichen und prozessökonomischen Gesichtspunkten unzulässig.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
9	2.	1Der Lieferant sichert zu, erfolgte Anpassungen durch den Messstellenbetreiber nach Information des Anschlussnutzers/-nehmers und mit ausreichend Vorlauf im Liefervertrag zu berücksichtigen. 2Im Übrigen gilt § 18 Abs. 1.	Zwingend zu streichen. Preisgestaltung LF-Kunde ist in diesem Vertrag nicht zu regeln, insbesondere ist keine Anpassungsverpflichtung des LF vorzugeben	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
9	3.	1Entgelte werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.	Warum erfolgt hier eine Abkehr von anderen Standardverträgen? (dort immer zehn Werktag); zudem widersprüchlich zu Prozessbeschreibungen	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
9	3.	2Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum fällig.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
9	6.	1Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom AN/ANN/LF nachzutragen. Bei einem kombinierten Vertrag erfolgt die Abwicklung grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE in jeweils gültiger Fassung (Storno/Neuberechnung).	Ergänzung erforderlich: Bei einem kombinierten Vertrag erfolgt die Abwicklung grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE in jeweils gültiger Fassung (Storno/Neuberechnung). So auch nunmehr im NNV der BNetzA.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
9	7.	1Die Zahlung des Entgelts durch einen Dritten bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Messstellenbetreibers.	Ausdrückliche vorherige Zustimmung ist nicht erforderlich und auch völlig praxisfern. Geht zudem über §267 BGB hinaus. Warum nicht so, wie im NNV? „MSB ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen“	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
9	11.	1Er gibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den AN/ANN/LF, ist dieses von dem Messstellenbetreiber vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszus zahlen.	Zu streichen. Widerspruch zu GPKE/WIM; Verrechnung prozessual nicht darstellbar; keine automatisierte Rechnungsprüfung möglich	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
9	8.	Satz 1 ergänzen um " ... in Textform, sofern der Letztverbraucher als AN dies ausdrücklich wünscht. Standardmäßig erfolgt die Abrechnung der Entgelte für Standard- und Zusatzleistungen für den gMSB über den Lieferanten".	(Zunehmender) Aufbau neuer Abrechnungsverhältnisse zwischen gMSB und Anschlussnutzer ist sehr kostenintensiv. Die Nutzung der bestehenden Marktprozesse ist effizient, die Abrechnung der Entgelte für Messstellenbetrieb über den Lieferanten trägt wesentlich dazu bei. Durch die Marktrollentrennung und den zunehmenden Umbau der konventionellen Messtechnik auf moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme stellt sich schon jetzt für die Stromlieferanten vermehrt die Frage der Übernahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb. Unabhängig der Vertragsverhältnisse (Lieferant/gMSB) gibt es bereits einige selbstzahlende Letztverbraucher, die jährlich mit einer Rechnung von 20 € brutto (für eine moderne Messeinrichtung) „beglücken“ werden. Oft haben die Letztverbraucher keine Kenntnis über die Marktrollentrennung, und auch kaum Verständnis für eine separate Rechnung des gMSBs. Bei Anlagenbetreibern wäre in diesem Zusammenhang zu überlegen, in welchen Fällen eine Abrechnung des Entgeltes des gMSB über den VNB erfolgen kann (sowohl bei personenidentischen, als auch bei nicht personenidentischen gMSB; ggf. können hierfür Anpassungen in der MaKo erforderlich sein).	EON SE
9	7.	Absatz 7 ist zu streichen, bzw. so anzupassen, dass der Lieferant verpflichtend die Abrechnung der Entgelte für mME/IMS und Zusatzleistungen für den gMSB übernimmt	(Zunehmender) Aufbau neuer Abrechnungsverhältnisse zwischen gMSB und Anschlussnutzer ist sehr kostenintensiv. Die Nutzung der bestehenden Marktprozesse ist effizient, die Abrechnung der Entgelte für Messstellenbetrieb über den Lieferanten trägt wesentlich dazu bei. Durch die Marktrollentrennung und den zunehmenden Umbau der konventionellen Messtechnik auf moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme stellt sich schon jetzt für die Stromlieferanten vermehrt die Frage der Übernahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb. Unabhängig der Vertragsverhältnisse (Lieferant/gMSB) gibt es bereits einige selbstzahlende Letztverbraucher, die jährlich mit einer Rechnung von 20 € brutto (für eine moderne Messeinrichtung) „beglücken“ werden. Oft haben die Letztverbraucher keine Kenntnis über die Marktrollentrennung, und auch kaum Verständnis für eine separate Rechnung des gMSBs. Bei Anlagenbetreibern wäre in diesem Zusammenhang zu überlegen, in welchen Fällen eine Abrechnung des Entgeltes des gMSB über den VNB erfolgen kann (sowohl bei personenidentischen, als auch bei nicht personenidentischen gMSB; ggf. können hierfür Anpassungen in der MaKo erforderlich sein).	EON SE
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Mainzer Netze GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Mainzer Netze GmbH
9	1.	1. 1Der grundzuständige Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte jährlich nachschüssig ab. 2Es steht ihm dabei frei, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. 3Der Messstellenbetreiber teilt dem AN/ANN/LF den gewählten Abrechnungsturnus und die Höhe der Abschlagszahlungen in der ersten Rechnung mit. 4Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Einbau eines intelligenten Messsystems) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. 5Ist der Messstellenbetreiber wettbewerberlicher Messstellenbetreiber ist auch eine jährlich vorschüssige Abrechnung nach Wahl des Messstellenbetreibers zulässig.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Im Bereich des wettbewerblichem Messstellenbetriebs ist es angesichts der hohen Vorabinvestitionen des Messstellenbetreibers üblich und unter Finanzierungsgesichtspunkten erforderlich, eine vorschüssige Jahresabrechnung vorzunehmen.	metiundo GmbH, Berlin
9	9.	1Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung oder im Wege einer Einzugsermächtigung gemäß Anlage X. 2Für Letztverbraucher gilt vorrangig Absatz 3 der Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher.	Für die Zahlung muss auch die Möglichkeit einer Einzugsermächtigung vorgesehen werden, um die Abwicklung zu vereinfachen. Diese Zahlungsform ist im Bereich des wettbewerblichen Messstellenbetriebs durchaus üblich. Es kann hierfür ein Standardformular vorgesehen werden, dass den Einzug ermöglicht (vgl. Ergänzung Anlage Einzugsermächtigung).	metiundo GmbH, Berlin
9	3.	Satz 5, 6: streichen	pauschaler Schadensersatz gegenüber Verbrauchern ist unzulässig, § 309 Nr. 5 BGB	Octopus Energy Metering Germany GmbH
9	4.	Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur in dem Umfang, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Berechnung oder den Grundannahmen dazu besteht.	Beschränkung des Rechts zum Zahlungsaufschub/Zahlungsverweigerung.	
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	ovag Netz GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	ovag Netz GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Stadtwerke Detmold GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Stadtwerke Detmold GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Stadtwerke Parchim GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Stadtwerke Parchim GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Stadtwerke Passau GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Stadtwerke Passau GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
9	2.		Absatz 2 ist zu streichen: Entsprechende Regelungen sind dem Liefervertrag vorbehalten. Zudem führen Änderungen des Entgelts für den Messstellenbetrieb nicht automatisch zu einer entsprechenden Anpassung des Strompreises, da Lieferverträge oft Preisgarantien beinhalten und das Entgelt für den Messstellenbetrieb auch nur einer von mehreren Preisbestandteilen ist, die alle in beide Richtungen variieren können.	Vattenfall Europe Sales GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
9	6.	1Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom AN/ANN/LF nachzuentsrichten. 2Im Falle eines kombinierten Vertrages erfolgt die Abwicklung grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE in jeweils gültiger Fassung (Storno/Neuberechnung). 3Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. 4In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.	Neuen Satz 2 eingefügt, sodass bei einem kombinierten Vertrag die Abwicklung über die Geschäftsprozesse und Datenformate erfolgt - übernommen aus dem LRV Strom § 8, Ziffer 15 Satz 2.	Vattenfall Europe Sales GmbH
9	7.	1Der Lieferant ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte anstelle des Lieferanten zahlt. 2Der Messstellenbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.	Anpassung Satz 1 nach dem Muster des LRV Strom. Der MSB muss nicht zustimmen, darf aber Zahlungen Dritter ablehnen.	Vattenfall Europe Sales GmbH
9	11.	1Ergibt sich aus einer Abrechnung oder der Abschlussrechnung ein Guthaben für den AN/ANN/LF, ist dieses von dem Messstellenbetreiber binnen zwei Wochen auszuzahlen.	Anpassung des Absatzes, da eine Verrechnung von Guthaben in GPKE und WiM nicht vorgesehen und daher prozessual nicht abbildbar sind.	Vattenfall Europe Sales GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
9	8.	Satz 1 ergänzen um " ... in Textform, sofern der Letztverbraucher als AN dies ausdrücklich wünscht. Standardmäßig erfolgt die Abrechnung der Entgelte für Standard- und Zusatzleistungen für den gMSB über den Lieferanten".	(Zunehmender) Aufbau neuer Abrechnungsverhältnisse zwischen gMSB und Anschlussnutzer ist sehr kostenintensiv. Die Nutzung der bestehenden Marktprozesse ist effizient, die Abrechnung der Entgelte für Messstellenbetrieb über den Lieferanten trägt wesentlich dazu bei. Durch die Marktröllentrennung und den zunehmenden Umbau der konventionellen Messtechnik auf moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme stellt sich schon jetzt für die Stromlieferanten vermehrt die Frage der Übernahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb. Unabhängig der Vertragsverhältnisse (Lieferant/gMSB) gibt es bereits einige selbstzahlende Letztverbraucher, die jährlich mit einer Rechnung von 20 € brutto (für eine moderne Messeinrichtung) „beglücken“ werden. Oft haben die Letztverbraucher keine Kenntnis über die Marktröllentrennung, und auch kaum Verständnis für eine separate Rechnung des gMSBs. Bei Anlagenbetreibern wäre in diesem Zusammenhang zu überlegen, in welchen Fällen eine Abrechnung des Entgeltes des gMSB über den VNB erfolgen kann (sowohl bei personenidentischen, als auch bei nicht personenidentischen gMSB; ggf. können hierfür Anpassungen in der MaKo erforderlich sein).	Westnetz GmbH
9	7.	Absatz 7 ist zu streichen, bzw. so anzupassen, dass der Lieferant verpflichtet die Abrechnung der Entgelte für mME/IMS und Zusatzleistungen für den gMSB übernimmt	(Zunehmender) Aufbau neuer Abrechnungsverhältnisse zwischen gMSB und Anschlussnutzer ist sehr kostenintensiv. Die Nutzung der bestehenden Marktprozesse ist effizient, die Abrechnung der Entgelte für Messstellenbetrieb über den Lieferanten trägt wesentlich dazu bei. Durch die Marktröllentrennung und den zunehmenden Umbau der konventionellen Messtechnik auf moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme stellt sich schon jetzt für die Stromlieferanten vermehrt die Frage der Übernahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb. Unabhängig der Vertragsverhältnisse (Lieferant/gMSB) gibt es bereits einige selbstzahlende Letztverbraucher, die jährlich mit einer Rechnung von 20 € brutto (für eine moderne Messeinrichtung) „beglücken“ werden. Oft haben die Letztverbraucher keine Kenntnis über die Marktröllentrennung, und auch kaum Verständnis für eine separate Rechnung des gMSBs. Bei Anlagenbetreibern wäre in diesem Zusammenhang zu überlegen, in welchen Fällen eine Abrechnung des Entgeltes des gMSB über den VNB erfolgen kann (sowohl bei personenidentischen, als auch bei nicht personenidentischen gMSB; ggf. können hierfür Anpassungen in der MaKo erforderlich sein).	Westnetz GmbH
9	1.		Eine Mitteilung des Abrechnungsturnus und der Höhe der Abschlagszahlung in der ersten Rechnung ist bei einer nachschüssigen Abrechnung zu spät. Diese Regelung würde dazu führen, dass bei einem jährlichen Abrechnungsturnus für das erste Jahr keine Abschläge verlangt werden können. Die Mitteilung muss zweckmäßigerweise mit der Bestätigung des Vertragsschlusses nach § 1 Abs. 6 erfolgen.	Stadtwerke Wedel GmbH
9	9.		Der Querverweis auf Absatz 3 ist fehlerhaft. Richtigerweise ist Absatz 1 einzusetzen.	Stadtwerke Wedel GmbH
9	2.		Absatz 2 sollte gestrichen werden, da entsprechende Regeungen dem Lieferverhältnis vorbehalten bleiben und nicht im Messstellenvertrag zu regeln sind. Zudem führt eine Absenkung des Entgelts für den Messstellenbetrieb nicht automatisch zu einer entsprechenden Absenkung des Strompreises, da es sich hierbei um einen von mehreren Preisbestandteilen handelt, die in beide Richtungen variieren können.	BDEW und VKU
9	3.		Es sollte auch hier an den in anderen Vertragsverhältnissen üblichen Fristen festgehalten werden, zumindest für das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten.	BDEW und VKU

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
9	6.		Satz 1 sollte dahingehend ergänzt werden, dass bei einem kombinierten Vertrag die Abwicklung grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE in jeweils gültiger Fassung (Storno/Neuberechnung) erfolgt - entsprechend der Regelung im BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom.	BDEW und VKU
9	7.		Die Regelung sollte entsprechend dem BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom ausgestaltet werden. Eine Zustimmung des Messstellenbetreibers ist nicht erforderlich.	BDEW und VKU
9	11.		Eine Verrechnung ist prozessual nicht darstellbar. Sie steht im Widerspruch zur GPKE/WiM.	BDEW und VKU
10		6Der Lieferant weist den Anschlussnutzer auf das Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers hin.	Zu streichen. Keine Verpflichtung des LF. Geht über Zutrittsrecht gem. § 38 MsbG hinaus.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
10		1Anschlussnutzer haben nach vorheriger Benachrichtigung in Textform dem Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers erforderlich ist.	Anpassung von Satz 1: Die Benachrichtigung in Textform sollte ausreichend sein. Satz 6 ist zu streichen: Die Hinweispflicht obliegt gemäß § 38 MsbG dem Messstellenbetreiber. Eine zusätzliche vertragliche Informationspflicht durch den Lieferanten ist nicht erforderlich.	Vattenfall Europe Sales GmbH
10			Die Benachrichtigung nach Satz 1 sollte nicht schriftlich erfolgen müssen. Textform reicht aus. Die Hinweispflicht des Lieferanten in Satz 6 würde aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht des Messstellenbetreibers (§ 38 MsbG) eine nicht erforderliche Dopplung darstellen und sollte daher gestrichen werden. Zudem dürfte es nicht erforderlich sein, ein vertragliches Zutrittsrecht - ggf. noch mit anderen als im Gesetz vorgesehenen Fristen - vorzusehen. Dieses besteht bereits auf der Grundlage von § 38 MsbG, der unverständlicher Weise ebenfalls anders als die NAV und die GVV eine schriftliche Benachrichtigung verlangt. Diese nicht praktikable Regelung sollte hier nicht wiederholt werden. Da der Vertrag nicht für wMSBs verbindlich sein sollte, bedarf es keiner vertraglichen Regelung.	BDEW und VKU
11		Streichen/Reduzieren	Hier werden die Vorgaben der Strom NAV ausschweifend wieder gegeben. Hier auf die für den Verbraucher relevanten Informationen verdichten	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
11	2.	3Im Falle eines kombinierten Vertrages gilt § 18 Abs. 1.	Muss raus. MSB kann seine Informationspflichten nicht auf den LF abwälzen; Informationspflicht für gMSB besteht bereits aus § 38 MsbG. Zusätzliche Informationspflicht für LF nicht erforderlich.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
11	4.	2Der Messstellenbetreiber hat den Netzbetreiber, den Stromlieferanten und gegebenenfalls den Anschlussnutzer/-nehmer unverzüglich über den Ausbau der Messeinrichtung sowie über die Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs zu unterrichten.	„gegebenenfalls“ ist zu streichen	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
11	6.	1Ist der Vertragspartner Lieferant, ist er verpflichtet, in dem kombinierten Vertrag mit dem Anschlussnutzer/-nehmer Voraussetzungen und Regelungen für einen Ausbau des Messgeräts durch den Messstellenbetreiber auf Anforderung des Lieferanten (z.B. im Falle einer beantragten Sperrung) vorzusehen. 2Der Lieferant erfüllt alle im Vorfeld zum Ausbau erforderlichen Mitteilungspflichten gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer.	Streichen. Verpflichtung des LF geht viel zu weit, muss LF selber entscheiden können. Den MSB treffen bereits Mitteilungspflichten gegenüber dem AN. Weitere Informationen nicht erforderlich. Voraussetzungen für Unterbrechung der Versorgung im Lieferverhältnis geregelt. Weitere Regelungen zum Ausbau des Messgeräts nicht erforderlich.Keine Vorgaben an die Ausgestaltung des Lieferverhältnisses.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Braunschweiger Netz GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Stadtwerke Metzgingen
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Norddeutsche Allianz
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Oberhausener Netzgesellschaft
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Überlandwerk Rhön GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Mainzer Netze GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	ovag Netz GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Stadtwerke Detmold GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Stadtwerke Parchim GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Stadtwerke Passau GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
11	2.		Diese Regelung ist zu streichen: Eine Unterbrechung des Messstellenbetriebes bedeutet nicht zwangsläufig auch eine Unterbrechung der Netznutzung. Arbeiten an der Messstelle, wie z.B. Gerätetausch oder Update erfolgen in der Regel ohne Unterbrechung der Netznutzung. Erfolgt eine Unterbrechung der Netznutzung, so ist diese im Netznutzungsvertrag geregelt. Mitteilungen diesbezüglich erfolgen auf Basis des Netznutzungsvertrages. Ein Verweis auf § 18 dieses Vertrages ist nicht zielführend. Die Informationspflicht des Lieferanten darf nicht Teil des Messstellenvertrages sein. Die Regelung erfolgt, falls erforderlich im Liefervertrag mit dem Kunden.	Vattenfall Europe Sales GmbH
11	6.		Der Absatz ist zu streichen: Die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Versorgung sind bereits im Lieferverhältnis geregelt. Zusätzliche Regelungen, welche sich auf den Ausbau der Messeinrichtungen beschränken, sind nicht erforderlich. Diese Regelung ist nicht mit der Grundversorgung vereinbar. Außerhalb der Grundversorgung erfolgt in der Regel eine Vertragskündigung und Abmeldung des Kunden. Eine darüber hinausgehende Unterbrechung der Versorgung erfolgt grundsätzlich ohne Ausbau der Messeinrichtung, zumal die weiterhin vorhandene Messeinrichtung sicherstellt, dass nicht unbefugt Strom entnommen wird, bzw. eine unbefugte Entnahme erfasst wird.	Vattenfall Europe Sales GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
11	4.		Die Beschränkung der Unterbrechung durch Ausbau der Messeinrichtung beschränkt die Möglichkeiten des Messstellenbetreibers unnötigerweise auf den Ausbau und lässt damit anderen mögliche Handlungen, die den Messstellenbetrieb unterbrechen, außen vor. Weiter sollten weitere Tatbestände, bei denen eine Unterbrechung zulässig ist aufgenommen werden. Das betrifft eine Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert sowie, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.	Stadtwerke Wedel GmbH
11	2.		Diese Regelung ist nicht notwendig und sollte entfallen. Der Zählerwechsel erfolgt in der Regel unterbrechungsfrei. Die Mitteilungen sind nicht erforderlich und sollten sich, wenn überhaupt, am Lieferantenrahmenvertrag orientieren. Die Mitteilung muss durch den MSB erfolgen. Der Verweis auf § 18 ist nicht zielführend. Die in dieser Regelung statuierte Informationspflicht des Lieferanten gehört nicht in den Messstellenvertrag, sondern sollte, falls überhaupt notwendig, im Lieferverhältnis geregelt werden.	BDEW und VKU
11	3.		Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE in jeweils gültiger Fassung (Storno/Neuberechnung).	BDEW und VKU
11	4.		Sollte nicht nur für die Messeinrichtungen, sondern auch für alle anderen Einrichtungen gelten.	BDEW und VKU
11	5.		Ergänzung der Steuerungseinrichtung und die weitere technische Einrichtungen sind zu ergänzen, entsprechend dem BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom.	BDEW und VKU

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
11	6.		Die Regelung ist nicht notwendig und sollte gestrichen werden. Die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Versorgung sind bereits im Lieferverhältnis ausreichend geregelt. Weitere konkretere Regelungen zum Ausbau des Messgeräts sind nicht erforderlich, zumal fraglich wäre, wie solche Regelungen im Grundversorgungsverhältnis vereinbart werden sollten. Außerhalb der Grundversorgung erfolgt in der Regel eine Vertragskündigung und Abmeldung des Kunden. Einer Unterbrechung der Versorgung bedarf es hier in der Regel nicht. Zudem erfolgt die Unterbrechung der Versorgung in der Regel nicht durch den Ausbau des Zählers. Ein auch nach Sperrung vorhandener Zähler soll sicherstellen, dass nicht unbefugt Strom entnommen wird. Mitteilungspflichten des Messstellenbetreibers gegenüber dem Letztverbraucher ergeben sich aus dem Gesetz. Es bedarf daher keiner parallelen Mitteilung durch den Lieferanten.	BDEW und VKU
12	1.	§ 12 Vorauszahlung 1Der Messstellenbetreiber kann in begründeten Fällen vom AN/LF verlangen, eine Vorauszahlung für Ansprüche aus diesem Vertrag zu entrichten. 2Dies gilt ebenso bezogen auf etwaige Abschlagszahlungen.	Vorauszahlungsregelungen bei iMS/mME aufgrund der geringen Beträge grundsätzlich nicht zweckmäßig, insbesondere aber bei Abschlagszahlungen macht eine Vorauszahlungsregelung keinen Sinn. Ist auch im NNV der BNetzA nicht vorgesehen	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
12	2.	Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn a. der AN/LF mit einer fälligen Zahlung in einer Gesamthöhe, die die Hälfte der jährlichen Gesamtsumme übersteigt, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsintritt erklärte Aufforderung nebst Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs in Textform nicht oder nicht vollständig gezahlt hat, (...)	Hier fehlt als weitere Voraussetzung die Androhung der Einstellung des MSB (analog bestehender MSV oder NNV)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Braunschweiger Netz GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Stadtwerke Metzingen
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Norddeutsche Allianz
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Oberhausener Netzgesellschaft
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Überlandwerk Rhön GmbH
12	1.	§ 12 Vorauszahlung 1Der Messstellenbetreiber kann in begründeten Fällen vom AN/LF verlangen, eine Vorauszahlung für Ansprüche aus diesem Vertrag zu entrichten. 2Dies gilt ebenso bezogen auf etwaige Abschlagszahlungen.	Vorauszahlungsregelungen bei iMS/mME aufgrund der geringen Beträge grundsätzlich nicht zweckmäßig, insbesondere aber bei Abschlagszahlungen macht eine Vorauszahlungsregelung keinen Sinn. Ist auch im NNV der BNetzA nicht vorgesehen	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
12	2.	Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn a. der AN/LF mit einer fälligen Zahlung in einer Gesamthöhe, die die Hälfte der jährlichen Gesamtsumme übersteigt, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsintritt erklärte Aufforderung nebst Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs in Textform nicht oder nicht vollständig gezahlt hat, (...)	Hier fehlt als weitere Voraussetzung die Androhung der Einstellung des MSB (analog bestehender MSV oder NNV)	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Mainzer Netze GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
12			sollte systematisch zu den Vorschriften über die Zahlung, also der neue § 10 werden.	
12	2.	lit. d): ein früherer Messstellenvertrag zwischen den Vertragspartnern in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 14 Abs. 5 wirksam durch den Messstellenbetreiber gekündigt worden ist. In diesem Fall entfällt das Erfordernis nach Abs. 1 Satz 3.	Satz 3 stellt systematisch ("Umstellung") auf ein nach Vertragsschluss eintretendes Ereignis ab, das ist im Falle des Abs. 2 lit. d) nicht gegeben. Dementsprechend sollte der Msb die Vorauszahlung bei Vertragsschluss bereits fordern dürfen.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
12	3.	Satz 2: streichen	Doppelung zu § 12 Abs. 3 lit. b Satz 3	Octopus Energy Metering Germany GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	ovag Netz GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Stadtwerke Detmold GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Stadtwerke Parchim GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Stadtwerke Passau GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
12	4.	Der Turnus in Satz 1 sollte ein Jahr betragen	Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles verursacht in kurzen Abständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Zweckmäßiger wäre es, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren.	Stadtwerke Wedel GmbH
12	1.		Die Regelung sollte um die Möglichkeit ergänzt werden, Vorauszahlung auch vom Anschlussnehmer zu verlangen. Satz 2 ist überflüssig und sollte gestrichen werden, da zu dem im Satz 1 genannten Ansprüchen aus dem Vertrag auch die Abschlagszahlungen gehören.	BDEW und VKU
12	2.		Absatz 2 lit. a. sollte - analog dem BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom - um die Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs ergänzt werden.	BDEW und VKU
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Braunschweiger Netz GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Stadtwerke Metzingen
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Norddeutsche Allianz
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Oberhausener Netzgesellschaft
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Überlandwerk Rhön GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Mainzer Netze GmbH
13	2.	Satz 1: Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Satz 2: Die Haftung ist in diesem Fall auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Satz 3: Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.	Haftungsklausel ist wie ursprünglich vorgesehen rechtlich unzulässig.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	ovag Netz GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Stadtwerke Detmold GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Stadtwerke Parchim GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Stadtwerke Passau GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
13	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen führt zu einer ausgewogenen Risikoverteilung im Verhältnis Messstellenbetreiber zu seinem Vertragspartner, eine Freistellung von den Ansprüchen Dritter führt zu einer unangebrachten Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Hinzukommt, dass die Freistellung hier geregelt wird, ohne, dass zumindest eine Einschränkung auf begründete Ansprüche erfolgt.	Stadtwerke Wedel GmbH
14	4.	2Der Lieferant sichert zu, seinen Vertragspartner aus einem kombinierten Vertrag unverzüglich über die Kündigung zu informieren und darüber aufzuklären, ob er den kombinierten Vertrag mit einem neuen Messstellenbetreiber fortsetzt oder das Kombinationsangebot auf den Liefervertrag beschränken wird. 3Dabei sagt er zu, den Kunden des kombinierten Vertrags auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.	Streichen. Betrifft wieder originär Verhältnis LF-Kunde und hat in diesem Vertrag nichts zu suchen	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
14	5.	1Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.2Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (...) c. der Lieferant den durch ihn bedienten kombinierten Vertrag außerordentlich gekündigt hat oder d. der AN/ANN, der Kunde eines kombinierten Vertrages ist, ein ihm zustehendes Sonderkündigungsrecht wegen einer Entgelterhöhung durch den ihn beliefernden Vertragspartner ausübt oder (...)	Nein. Streichen. Nur weil LF SLV zu einem Kunden kündigt (oder andersherum), kann gMSB doch nicht diesen Rahmenvertrag, der ja auch für andere Kunden gilt, kündigen	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
14	7.	Erklärt der Messstellenbetreiber eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrags, ist der Lieferant verpflichtet, seinen Vertragspartner aus dem kombinierten Vertrag unverzüglich über die außerordentliche Kündigung zu informieren.	Nein (s.o.) Etwas Informationspflichten des Lieferanten gegenüber dem AN ergeben sich aus dem Liefervertrag oder Gesetz, nicht aus diesem Vertrag.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
14	9.	2Der Lieferant hat in den Vertragsbedingungen gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer vorzusehen, dass der Messstellenbetreiber mit Kündigung dieses Vertrags zum Ausbau der Messeinrichtung berechtigt ist.	Nein (s.o.). Vorgaben für den LF zur Gestaltung seines Liefervertrages/AGB können nicht Bestandteil dieses Vertrages zwischen LF und gMSB über die Abrechnung des Entgelts MSB sein.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Braunschweiger Netz GmbH
14	2.	Der AG kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen, sofern es sich bei dem Messstellenbetreiber um den grundzuständigen Messstellenbetreiber handelt. Ist der Messstellenbetreiber ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber, ist der Vertrag erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar, frühestens jedoch nach Ablauf von X Jahren.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Im Bereich des wMSB werden regelmäßig Mindestlaufzeiten in Anlehnung an die Eichfristen vereinbart, im Elektrizitätsbereich also 8 Jahre. Könnte ein Kunde den Vertrag im Bereich des wMSB jederzeit ordentlich kündigen, gefährdet dies eine Vielzahl der dort anzutreffenden Geschäftskonzepte, da eine Absicherung der Investitionen nicht gewährleistet ist (z.B. auch zur Umsetzung von Mieterstromprojekten, Umrüstungen großer Liegenschaften etc.). Der wMSB geht mit der Investition in die Messeinrichtungen in Vorleistung und benötigt die Sicherheit, dass er diese Investition während der Vertragslaufzeit amortisiert. Hierfür muss eine bestimmte Mindestlaufzeit gewährleistet sein. Dies gilt umso mehr, als ein Rahmenvertrag mehrere hundert oder tausend Messstellen erfassen kann (z.B. bei Immobilienunternehmen, Filialisten etc.) und zudem auch weitergehende Dienstleistungen für die zum Teil entsprechende Vorabinvestitionen erforderlich sind (z.B. im Zusammenhang mit einem Energiemanagement, Einbeziehung von Untermessungen, Softwareimplementationen etc.) . Dementsprechend muss die Vertragslaufzeit für den wMSB individuell vereinbar sein.	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Stadtwerke Metzingen
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Norddeutsche Allianz
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Überlandwerk Rhön GmbH
14	5.	1Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.2Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (...) c. der Lieferant den durch ihn bedienten kombinierten Vertrag außerordentlich gekündigt hat oder d. der AN/ANN, der Kunde eines kombinierten Vertrages ist, ein ihm zustehendes Sonderkündigungsrecht wegen einer Entgelterhöhung durch den ihn beliefernden Vertragspartner ausübt oder (...)	Nur weil LF SLV zu einem Kunden kündigt (oder andersherum), kann gMSB nicht diesen Rahmenvertrag, der ja auch für andere Kunden gilt, kündigen	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
14	9.	2Der Lieferant hat in den Vertragsbedingungen gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer vorzusehen, dass der Messstellenbetreiber mit Kündigung dieses Vertrags zum Ausbau der Messeinrichtung berechtigt ist.	Sollte der Messstellenvertrag auch für wMSB gelten, nicht sachgerecht. Es genügt die Sanktionierung durch den Netzbetreiber auf Grundlage des MSB-Rahmenvertrags. Etwasige Interessen des AN oder Lieferanten durch allgemeines Schadensrecht hinreichend berücksichtigt.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
14	2.	1Der Lieferant, der zugleich Anbieter eines kombinierten Vertrags ist, sichert dem Messstellenbetreiber zu, dass er aufgrund eines geltenden kombinierten Vertrags mit einem Anschlussnutzer/-nehmer tätig wird und über alle erforderlichen Einwilligungen seines Vertragspartners aus dem kombinierten Vertrag hinsichtlich des Messstellenbetriebs verfügt.	Allg. Vollmacht reicht. Daneben bedarf es keiner weiteren Einwilligungen; Vollmacht ist in Ziff. 4 geregelt.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Mainzer Netze GmbH
14	2.	Der AG kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen, sofern es sich bei dem Messstellenbetreiber um den grundzuständigen Messstellenbetreiber handelt. Ist der Messstellenbetreiber ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber, ist der Vertrag erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar, frühestens jedoch nach Ablauf von X Jahren.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Im Bereich des wMSB werden regelmäßig Mindestlaufzeiten in Anlehnung an die Eichfristen vereinbart, im Elektrizitätsbereich also 8 Jahre. Könnte ein Kunde den Vertrag im Bereich des wMSB jederzeit ordentlich kündigen, gefährdet dies eine Vielzahl der dort anzutreffenden Geschäftskonzepte, da eine Absicherung der Investitionen nicht gewährleistet ist (z.B. auch zur Umsetzung von Mieterstromprojekten, Umrüstungen großer Liegenschaften etc.). Der wMSB geht mit der Investition in die Messeinrichtungen in Vorleistung und benötigt die Sicherheit, dass er diese Investition während der Vertragslaufzeit amortisiert. Hierfür muss eine bestimmte Mindestlaufzeit gewährleistet sein. Dies gilt umso mehr, als ein Rahmenvertrag mehrere hundert oder tausend Messstellen erfassen kann (z.B. bei Immobilienunternehmen, Filialisten etc.). Dementsprechend muss die Vertragslaufzeit für den wMSB individuell vereinbar sein.	metiundo GmbH, Berlin
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	ovag Netz GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers, die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Stadtwerke Detmold GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Stadtwerke Parchim GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Stadtwerke Passau GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
14	1.	Der Messstellenvertrag tritt am (Datum) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Zuordnung der Messstellen erfolgt nach § 5 des Vertrages.	Anpassung, da der Vertragbeginn losgelöst von der Zuordnung der Messstellen zu betrachten ist. Die Zuordnung der Messstellen erfolgt zumindest für den Lieferanten nach § 5 des Vertrages.	Vattenfall Europe Sales GmbH
14	4.		Satz 2 ist zu streichen: Im Falle eines kombinierten Vertrages besteht dieser zwischen Lieferant und gMSB. Der Lieferant hat kein Wahlrecht. Es gibt keine Anwendung für die in Satz 2 enthaltenen Regelungen.	Vattenfall Europe Sales GmbH
14	5.		Die Buchstaben c und d sind zu streichen: In den genannten Fällen erfolgt keine Kündigung des Messstellenvertrages, welcher als Rahmenvertrag geführt wird. Abmeldungen einzelner Marktlokationen erfolgt in diesen Fällen nach § 5 des Vertrages, so dass diese nicht mehr Bestandteil des Vertrags wären.	Vattenfall Europe Sales GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
14	9.		Absatz 9 ist zu streichen: In der Regel erfolgt nach Abmeldung einer Lieferstelle aus einem Messstellenvertrag oder durch Kündigung des Messstellenvertrages durch einen Lieferanten eine Weiterführung des Vertrages durch Zuordnung der Messstelle zu einem andern Lieferanten. Darüber hinaus ist die Regelung in Satz 1 ist bereits Gegenstand des MSB-Rahmenvertrages. Der Ausbau einer Messeinrichtung, durch Kündigung des Messstellenvertrages ist grundsätzlich nicht gegeben. Die Regelung in Satz 2 betrifft das Lieferverhältnis zwischen AN/ANN und Lieferant. Dies ist nicht nicht im Messstellenvertrag zu regeln. Zudem erschließt sich die Notwendigkeit nicht, eine solche Regelung im Liefervertrag vorzusehen. Der Messstellenbetreiber ist ohnehin auf Grundlage des MsbG berechtigt, Messeinrichtungen ein- und auszubauen. Zur Durchsetzung seines Rechts verfügt der Messstellenbetreiber über entsprechende gesetzliche Zutrittsrechte, § 38 MsbG.	Vattenfall Europe Sales GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
14			Es fehlen Regelungen für den Fall des Umzuges des Anschlussnutzers bzgl. der Vertragsfortsetzung, der Mitteilung über den Umzug an den Messstellenbetreiber bzw. deren Unterbleiben und der Pflicht des Messstellenbetreibers die in den Messeinrichtungen vorhandenen Daten zu löschen.	Stadtwerke Wedel GmbH
14	1.		Es sollte klargestellt werden, dass die Zuordnung nach WiM gemeint ist.	BDEW und VKU
14	4.		Satz 2 und 3 sollten gestrichen werden: ein kombinierter Vertrag liegt nur vor, wenn die Regelungen der Messstellenverträge nach Absatz 1 Bestandteil eines Vertrages des Energielieferanten mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer zumindest über die Energiebelieferung sind. Das kann nur bei einem Vertrag mit dem gMSB der Fall sein. Das Wahlrecht, einen dritten wMSB auszusuchen, liegt beim Anschlussnutzer, nicht beim Lieferanten. Es ist daher kein Anwendungsbereich für die in den Sätzen 2 und 3 enthaltenen Regelungen ersichtlich. Die Pflicht-Information des Letztverbrauchers über die Vertragskündigung dürfte sich zudem bereits als vertragliche Nebenpflicht aus dem kombinierten Vertrag ergeben.	BDEW und VKU
14	5.		Die Buchstaben c und d sollten gestrichen werden, da die Kündigung des Rahmenvertrags in den dort aufgeführten Fällen nicht notwendig ist. Vielmehr würde in solchen Fällen die Abmeldung über die Marktkommunikationsprozesse erfolgen, so dass sie nicht mehr Bestandteil des Vertrags wäre. Die Messlokation würde dann in den Anwendungsbereich des mit dem neuen Lieferanten des AN/ANN oder unmittelbar mit dem AN/ANN bestehenden Messstellen(rahmen)vertrags fallen.	BDEW und VKU
14	7.		Absatz 7 sollte gestrichen werden. Eine entsprechende Informationspflicht des Lieferanten gegenüber dem AN ergibt sich als vertragliche Nebenpflicht aus dem Lieferverhältnis.	BDEW und VKU
14	9.		Absatz 9 sollte gestrichen werden. Die Regelung in Satz 1 ist bereits Gegenstand des MSB-Rahmenvertrages. Es besteht keine Notwendigkeit im MSV zu regeln, dass der Messstellenbetreiber seine Messeinrichtung nach Vertragskündigung ausbauen darf. Die Regelung in Satz 2 betrifft das nicht im Rahmen dieser Festlegung zu regelnde Lieferverhältnis. Vorgaben hierfür sollten nicht im Messstellenvertrag getroffen werden. Zudem erschließt sich nicht die Notwendigkeit, eine solche Regelung im Liefervertrag vorzusehen. Der Messstellenbetreiber ist ohnehin auf Grundlage des MsbG berechtigt, Messeinrichtungen ein- und auszubauen. Zur Durchsetzung seines Rechts verfügt der Messstellenbetreiber über entsprechende gesetzliche Zutrittsrechte, § 38 MsbG.	BDEW und VKU
15		Wir schlagen vor, Satz 2 wie folgt zu ändern: ... Ist der Vertragspartner ein Lieferant und Anbieter eines kombinierten Vertrages, so erfolgt der Austausch und die Änderung der Kommunikationsdaten zwischen den Vertragspartnern gemäß § 5 dieses Vertrages im Rahmen der Marktkommunikation.	Auch hier sollte aus unserer Sicht im Rahmen des Massengeschäfts der Austausch und die Änderung von Kommunikationsdaten elektronisch im Rahmen der Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages erfolgen.	Süwag Vertrieb AG & Co. KG
15		1Der Messstellenbetreiber benennt seine Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit nebst Kontaktdaten und informiert unverzüglich über Änderungen. 2Ist der Vertragspartner Lieferant und Anbieter eines kombinierten Vertrages, gilt Satz 1 auch für diesen.	Nicht notwendig. Der Austausch erfolgt zwischen den Marktpartnern (LF-MSB) gemäß der geltenden Marktprozesse (PARTIN)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
15		1Der Messstellenbetreiber benennt seine Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit nebst Kontaktdaten und informiert unverzüglich über Änderungen. 2Ist der Vertragspartner Lieferant und Anbieter eines kombinierten Vertrages, gilt Satz 1 auch für diesen.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
15		1Der Messstellenbetreiber benennt seine Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit nebst Kontaktdaten und informiert unverzüglich über Änderungen. 2Ist der Vertragspartner Lieferant und Anbieter eines kombinierten Vertrages, gilt Satz 1 auch für diesen.	Nicht notwendig. Der Austausch erfolgt zwischen den Marktpartnern (LF-MSB) gemäß der geltenden Marktprozesse (PARTIN)	metiundo GmbH, Berlin
15		1 Der Messstellenbetreiber benennt seine Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit nebst Kontaktdaten und informiert unverzüglich über Änderungen. 2Ist der Vertragspartner Lieferant und Anbieter eines kombinierten Vertrages, tauschen Lieferant und Messstellenbetreiber Ihre Kontaktdaten per PARTIN gemäß § 5 dieses Vertrages aus und halten Ihre Kontaktdaten aktuell.	Es ist für den Austausch der Kontaktdaten die PARTIN zu verwenden, um einen einheitlichen Kontaktdatenaustausch zwischen allen Marktpartnern voranzutreiben.	Vattenfall Europe Sales GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
15			Es sollte klargestellt werden, dass die Kontaktdaten mit dem Lieferanten über die Marktkommunikationsprozesse ausgetauscht werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass vorab ein Austausch der notwendigen Kontaktdaten erfolgt. Hierfür bedarf es entweder einer Regelung im Festlegungsbeschluss oder in den Marktkommunikationsvorgaben.	BDEW und VKU
17	1.	"sowie fast Echtzeit-Mess-" streichen.	Technisch derzeit nicht möglich, es können keine Verträge geschlossen werden die technische Unmöglichkeiten enthalten. Zudem dürfen Verträge nur dann über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen wenn dies freiwillig durch den Vertragsgeber angeboten wird. Daher nur auf die gesetzlichen Verpflichtungen verweisen.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
17	1.	1Der Messstellenbetreiber gewährleistet dem AN/ANN/LF jederzeit online Zugang zu den über seine Messlokation erhobenen historischen sowie fast Echtzeit-Mess- und - Verbrauchsdaten sowie Protokollinformationen.	„Fast-Echtzeit-Werte“: Sehr zu begrüßen, hier ist aber die Anspruchsgrundlage unklar	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
17	1.	2Der Lieferant stellt seinem Vertragspartner aus einem kombinierten Vertrag entweder unverzüglich diesen Zugang zur Verfügung oder verschafft ihm über eine eigene Plattform unverzüglich Zugang zu den Daten.	Wiederholung in diesem Vertrag, bereits oben im Punkt Messwertverwendung (§7). Zu streichen. Warum soll LF hier verpflichtet werden? Das ist Thema zwischen AN/ANN und MSB	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Stadwerke Buxtehude GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Stadwerke Neuruppin GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Braunschweiger Netz GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Stadwerke Metzingen
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Norddeutsche Allianz
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
17	1.	Satz 2 Halbsatz 2 sollte gestrichen werden.	§ 61 Abs. 2 sieht als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Oberhausener Netzgesellschaft
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Überlandwerk Rhön GmbH
17	1.	1Der Messstellenbetreiber gewährleistet dem AN/ANN/LF jederzeit online Zugang zu den über seine Messlokation erhobenen historischen sowie fast Echtzeit-Mess- und - Verbrauchsdaten sowie Protokollinformationen.	„Fast-Echtzeit-Werte“: Sehr zu begrüßen, hier ist aber die Anspruchsgrundlage unklar	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	1.	2Der Lieferant stellt seinem Vertragspartner aus einem kombinierten Vertrag entweder unverzüglich diesen Zugang zur Verfügung oder verschafft ihm über eine eigene Plattform unverzüglich Zugang zu den Daten.	Wiederholung in diesem Vertrag, bereits oben im Punkt Messwertverwendung (§7). Zu streichen. Warum soll LF hier verpflichtet werden? Das ist Thema zwischen AN/ANN und MSB	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
17	1.	1. Der Messstellenbetreiber gewährleistet dem AN jederzeit online Zugang zu den über seine Messlokation erhobenen historischen sowie fast Echtzeit-Mess- und Verbrauchsdaten sowie Protokollinformationen gemäß EU-VO über „Interoperabilitätsanforderungen und diskriminierungsfreie und transparente Verfahren für den Zugang von Mess- und Verbrauchsdaten“ im Rahmen der Rollen „Datenerfassungsadministrator“ und „Datenzugangsanbieter“. 2Der Lieferant vermittelt dem Anschlussnutzer aus einem kombinierten Vertrag entweder unverzüglich diesen Zugang oder verschafft ihm über eine eigene Plattform unverzüglich Zugang zu den Daten. 3 Im letzteren Falle übernimmt der LF die Rolle des „Datenzugangsanbieters“. 4Die Bereitstellung sowie der Abruf der Daten erfolgen für den Anschlussnutzer/-nehmer kostenlos. 2. Der Abruf der historischen Daten bleibt für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags möglich.	Begründung der Änderung: Die Anpassung stellt den klaren Bezug der im § 17 genannten Markttrollen zu denen im IR genannten Rollen und ihren Aufgaben her. Hinweis: Wir gehen in unseren Überlegungen davon aus, dass der Messstellenvertrag messstellenscharf (auf MeLo-Ebene) abgeschlossen wird und nicht allgemeingültig für alle Messstellen (gegebenenfalls durch konkurrentes Handeln), unabhängig von wem sie beliefert werden, eines Endkunden. Somit müssten, wenn der Endkunde mehrere Lieferstellen hat, deren Lieferanten einzeln für alle Messstellen Verträge mit dem MSB abschließen. Daher die vorgeschlagene Änderung: Macht es Sinn, die Aufgabe der Vermittlung des Zugangs zu den Daten beim MSB auf den LF zu verlegen, da der NB über die Information verfügt, welcher Anschlussnutzer der Lieferstelle zugeordnet ist. Somit würde vermieden werden, dass bei klassischen LFW ständig An- und Abmeldungen durchgeführt werden müssen. Dem LF stünde es zudem offen, zusätzlich zu dem verpflichtenden online-Zugang des MSB einen eigenen zusätzlichen Zugang dem Endkunden im Sinne einer Dienstleistung anzubieten.	EON SE
17	1.	1Der Messstellenbetreiber gewährleistet dem AN/ANN/LF jederzeit online Zugang zu den über seine Messlokation erhobenen historischen sowie fast Echtzeit-Mess- und Verbrauchsdaten sowie Protokollinformationen.	In § 17 „Zugang zu Daten“ soll der MSB dem LF „jederzeit online Zugang zu den über seine Messlokation erhobenen Echtzeit-Mess- und Verbrauchsdaten“ gewähren. Dies widerspricht den gesetzlichen Regelungen zur Datenbereitstellung des MSB an den Lieferanten nach § 60 MsbG. Hiernach dürfen ausschließlich Messwerte zu bestimmten Zwecken an den LF übermittelt werden. Es ist zu empfehlen, dass auf § 60 Bezug genommen wird. Darüber hinaus steht jedem Anschlussnutzer nach § 61 MsbG bei intelligenten Messsystemen ein jederzeitiges Recht zu, Messwerte einzusehen – ggf. auch über eine eigene Plattform. Dies ist die Pflicht des MSB als datenerhebende Stelle. Auch die Rolle ANN ist in dieser Hinsicht zu prüfen, d. h. ob der ANN die Messwerte/Verbräuche der AN erhalten darf. Diese Punkte ergeben sich auch aus der Implementation Regulation bzw. EU-Durchführungsverordnung bzw. werden dort gefordert. In diesen Vorgaben werden (EU Richtlinie 2019/944) wird vom "Zugang von Endkunden und berechtigten Dritten" gesprochen.	EON SE
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Mainzer Netze GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	ovag Netz GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Stadtwerke Detmold GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Stadtwerke Iserlohn GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Stadtwerke Parchim GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Stadtwerke Passau GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
17	1.		Satz 2 ist zu streichen: Der Letztverbraucher hat bereits über § 61 MsbG ein umfassendes Einsichtsrecht, welches der Messstellenbetreiber zu gewähren hat. Eine parallel hierzu statuierte Pflicht des Lieferanten, ebenfalls Einsicht über eine eigene Plattform zu gewähren oder Zugangsdaten eines Dritten bereitzustellen wäre unverhältnismäßig und ist überflüssig.	Vattenfall Europe Sales GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
17	1.		§ 61 Abs. 2 und 62 Abs. 2 MsbG sehen als Standard die Übermittlung von Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit vor. Für eine Übermittlung an ein Online-Portal bedarf es nach dem MsbG einer Einwilligung des Anschlussnutzers. § 17 des Vertrages führt das Online-Portal als Standard ein und steht damit im Widerspruch zum MsbG, zumal keine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung der Daten an ein Online-Portal verlangt wird.	Stadtwerke Wedel GmbH
17	1.		Die in Satz 1 enthaltene Pflicht stellt entweder eine Zusatzleistung dar oder ist bereits in entsprechenden Rechtsgrundlage festgehalten und sollte daher nicht in diesem Vertrag geregelt werden. Unklar ist warum der Anschlussnehmer die Daten erhalten soll, insbesondere wenn er nicht Vertragspartner ist. Satz 2 sollte gestrichen werden, da der Letztverbraucher bereits über § 61 MsbG ein umfassendes Einsichtsrecht hat. Eine parallel hierzu statuierte Pflicht des Lieferanten, Einsicht über eine eigene Plattform zu gewähren, wäre unverhältnismäßig und überflüssig. Satz 3 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Bereitstellung sowie der Abruf der Daten kostenlos über das Portal des Messstellenbetreibers erfolgen. Es dürfte in diesem Zusammenhang auch fraglich sein, ob der Anschlussnehmer überhaupt berechtigt ist, die in diesem Portal für den Anschlussnutzer bereitgestellten Daten abzurufen.	BDEW und VKU

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
18		<p>NEU: An dieser (oder anderer) Stelle wäre die Ergänzung um einen kompletten neuen Paragraphen (analog § 18 MSB-RV) wichtig:</p> <p>1. 1Der Lieferant ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes des Messstellenbetreibers gegen wesentliche, aus diesem Vertrag, dem MsbG, der GPKE oder WiM in der jeweils geltenden Fassung resultierende wesentliche Pflichten eine monatlich anzusetzende Gebühr gegenüber dem Messstellenbetreiber auszusprechen. 2Ein Verstoß gegen eine wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflicht liegt insbesondere vor,</p> <p>-wenn der Messstellenbetreiber für 24 Stunden keine Messwerte an den Lieferanten über- mittelt oder -der Messstellenbetreiber seine Mitwirkung an erforderlichen Clearing-Prozessen unter- lässt.</p> <p>3Die Aussprache erfolgt innerhalb einer Kalenderwoche nach Kenntnis des Verstoßes in Text- form. 4Die Gebühr beträgt einen Euro pro Tag und je betroffener Messlokation an dem bzw. bei der ein Pflichtverstoß vorliegt. 5Alle Pflichtverstöße in Ansehung einer Messlokation an diesem Tag gelten als ein Pflichtverstoß.</p>	<p>Auch dem LF muss eine (weitere) Möglichkeit an die Hand gegeben werden, seinen Vertragspartner (hier den gMSB) bei Fehlverhalten zu sanktionieren bzw. durch die Androhung zumindest Druck aufzubauen, damit er die notwendigen Daten (fristgemäß) erhält bzw notwendige Clearings durchgeführt werden. Eine Kündigung des Vertrages macht für den LF keinen Sinn und scheidet daher als Druckmittel aus.</p> <p>Daher wurde diese durchaus sinnvolle, neue Regelung analog § 18 MSB-RV übernommen und hier an die Konstellation LF - MSB angepasst.</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
18		§ 18 Besonderheiten beim kombinierten Vertrag; Vollmacht	Überschrift zu streichen; es geht um das allgemeine Thema „Vollmacht“, keine Besonderheiten beim komb. Vertrag	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
18	1.	1Der Lieferant, der zugleich Anbieter eines kombinierten Vertrags ist, sichert dem Messstellenbetreiber zu, alle Informationen und Daten, die für den Anschlussnutzer/ - nehmer wesentlich sind oder in diesem Vertrag an den Anschlussnutzer/-nehmer adressiert sind, unverzüglich an diesen mitzuteilen. 2Er sichert ebenso zu, Daten und Informationen seines Vertragspartners aus dem kombinierten Vertrag, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. 3Insbesondere verpflichtet er sich, dem Messstellenbetreiber alle ihm vorliegenden, den Anschlussnutzer/-nehmer betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitzuteilen.	<p>§ 18 Ziffer 1 - 3 sind komplett zu streichen. Alles was zur Vollmacht bzw deren Zusicherung notwendig zu regeln ist, steht in Ziffer 4 und ist so auch in den anderen Marktverträgen enthalten. Regelungen zu gesonderten Einwilligungen sind nicht notwendig und haben in diesem Vertrag nichts zu suchen (vgl. oben).</p> <p>Dem LF sollen auch hier Verpflichtungen auferlegt werden, die sich weder aus Gesetz, noch irgendwo anders heraus ergeben. Es geht vorliegend um einen Vertrag zw. LF - MSB. Im gesamten Vertrag und insbesondere mit diesem § 18 wird versucht, dem LF über diesen Vertrag die Rechte/Pflichten des AN/ANN zuzuordnen bzw. als Vermittler zwischen AN/ANN und MSB zu fungieren.</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
18	2.	1Der Lieferant, der zugleich Anbieter eines kombinierten Vertrags ist, sichert dem Messstellenbetreiber zu, dass er aufgrund eines geltenden kombinierten Vertrags mit einem Anschlussnutzer/-nehmer tätig wird und über alle erforderlichen Einwilligungen seines Vertragspartners aus dem kombinierten Vertrag hinsichtlich des Messstellenbetriebs verfügt.	Nein, zu streichen (wie vor). Allg. Vollmacht reicht. Daneben bedarf es keiner weiteren Einwilligungen; Vollmacht ist in Ziff. 4 geregelt.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
18	2.	3Der Messstellenbetreiber kann die Vorlage des Vertrags und/ oder der Einwilligungen im Einzelfall verlangen. 4In der Regel genügt hierzu die Übermittlung eines elektronischen Dokuments.	Nein, zu streichen (wie vor). Pflicht zur Vorlage Kundenvertrag völlig inakzeptabel.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
18	3.	1Ist der Lieferant zugleich Energieserviceanbieter im Sinne der WiM (Az. BK6-09-034) in der jeweils geltenden Fassung und hat er mit dem Messstellenbetreiber eine Zusatzvereinbarung über die Übermittlung von Daten geschlossen, gilt Absatz 2 für die davon betroffenen Daten entsprechend. 2Die Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -weiterleitung als Energieserviceanbieter muss die Anforderungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen erfüllen, insbesondere die des Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). 3Sie muss sich auf alle zu übermittelnden und zu verarbeitenden Daten beziehen. 4Sie muss freiwillig erteilt werden und darf nicht mit anderen Verpflichtungen verbunden sein. 5Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn der betroffene Anschlussnutzer die Einwilligung widerruft oder der zugrundeliegende Vertrag und damit die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Datenübermittlung für den Energieservice beendet ist. 6Absatz 3 gilt nicht für Daten, deren Übermittlung zur Abwicklung des Lieferverhältnisses erforderlich sind.	<p>Nein, zu streichen (wie vor).</p> <p>Zudem: Das wäre ja eine Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2, deren Anwendungsbereich nach obiger Regelung nicht eröffnet wäre, daher schon per se widersprüchlich</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
18	1.	1Der Lieferant, der zugleich Anbieter eines kombinierten Vertrags ist, sichert dem Messstellenbetreiber zu, alle Informationen und Daten, die für den Anschlussnutzer/ - nehmer wesentlich sind oder in diesem Vertrag an den Anschlussnutzer/-nehmer adressiert sind, unverzüglich an diesen mitzuteilen. 2Er sichert ebenso zu, Daten und Informationen seines Vertragspartners aus dem kombinierten Vertrag, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. 3Insbesondere verpflichtet er sich, dem Messstellenbetreiber alle ihm vorliegenden, den Anschlussnutzer/-nehmer betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitzuteilen.	<p>§ 18 Ziffer 1 - 3 sind komplett zu streichen. Alles was zur Vollmacht bzw deren Zusicherung notwendig zu regeln ist, steht in Ziffer 4 und ist so auch in den anderen Marktverträgen enthalten. Regelungen zu gesonderten Einwilligungen sind nicht notwendig und haben in diesem Vertrag nichts zu suchen (vgl. oben).</p> <p>Dem LF sollen auch hier Verpflichtungen auferlegt werden, die sich weder aus Gesetz, noch irgendwo anders heraus ergeben. Es geht vorliegend um einen Vertrag zw. LF - MSB. Im gesamten Vertrag und insbesondere mit diesem § 18 wird versucht, dem LF über diesen Vertrag die Rechte/Pflichten des AN/ANN zuzuordnen bzw. als Vermittler zwischen AN/ANN und MSB zu fungieren.</p>	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
18	2.	3Der Messstellenbetreiber kann die Vorlage des Vertrags und/ oder der Einwilligungen im Einzelfall verlangen. 4In der Regel genügt hierzu die Übermittlung eines elektronischen Dokuments.	Pflicht zur Vorlage Kundenvertrag völlig inakzeptabel.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
18	3.	1Ist der Lieferant zugleich Energieserviceanbieter im Sinne der WiM (Az. BK6-09-034) in der jeweils geltenden Fassung und hat er mit dem Messstellenbetreiber eine Zusatzvereinbarung über die Übermittlung von Daten geschlossen, gilt Absatz 2 für die davon betroffenen Daten entsprechend. 2Die Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -weiterleitung als Energieserviceanbieter muss die Anforderungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen erfüllen, insbesondere die des Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). 3Sie muss sich auf alle zu übermittelnden und zu verarbeitenden Daten beziehen. 4Sie muss freiwillig erteilt werden und darf nicht mit anderen Verpflichtungen verbunden sein. 5Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn der betroffene Anschlussnutzer die Einwilligung widerruft oder der zugrundeliegende Vertrag und damit die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Datenübermittlung für den Energieservice beendet ist. 6Absatz 3 gilt nicht für Daten, deren Übermittlung zur Abwicklung des Lieferverhältnisses erforderlich sind.	Das wäre ja eine Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2, deren Anwendungsbereich nach obiger Regelung nicht eröffnet wäre, daher schon per se widersprüchlich	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
18	1.		Absatz 1 ist zu streichen: Es besteht keine Notwendigkeit, dem Lieferanten in diesem Vertrag Informations- bzw. Übermittlungspflichten aufzuerlegen. Die notwendigen Informationen erhält der Letztverbraucher entweder auf gesetzlicher Grundlage unmittelbar von dem Messstellenbetreiber oder er hat nebenvertragliche Informationsansprüche gegen den Lieferanten aus dem Lieferverhältnis oder auf Grundlage des EnWG.	Vattenfall Europe Sales GmbH
18	2.	3Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Einwilligung zu verlangen. 4In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Einwilligung (z.B. Vollmacht oder Vertragspassus) als elektronisches Dokument.	Präzisierung von Satz 3 sowie Ergänzung von Satz 4 zur Klarstellung, dass eine Vorlage nur in begründeten Einzelfällen erforderlich ist und dass eine Einwilligung in digitaler Form ausreichend ist.	Vattenfall Europe Sales GmbH
18	3.		Absatz 3 ist zu streichen: Es handelt sich um eine Zusatzleistung, die nicht in den diesen Vertrag fällt. Weitere hier enthaltene Regelungen ergeben sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz. Eine Wiederholung im Vertrag ist nicht erforderlich.	Vattenfall Europe Sales GmbH
18	1.		Absatz 1 sollte gestrichen werden. Es besteht keine Notwendigkeit, dem Lieferanten in diesem Vertrag Informations- bzw. Übermittlungspflichten aufzuerlegen. Die notwendigen Informationen erhält der Letztverbraucher entweder auf gesetzlicher Grundlage unmittelbar vom Messstellenbetreiber oder hat nebenvertragliche Informationsansprüche gegen den Lieferanten aus dem Lieferverhältnis oder auf Grundlage des EnWG.	BDEW und VKU
18	2.		Es sollte klargestellt werden, dass die Vorlage der Einwilligung ausreichend ist bzw. wenn diese Bestandteil des Liefervertrags ist, nur dieser Passus vorgelegt werden muss.	BDEW und VKU
18	3.		Absatz 3 sollte gestrichen werden. Es handelt sich hierbei um eine nicht in den Anwendungsbereich dieses Vertrags fallende Zusatzleistung. Abgesehen davon ergeben sich die hier enthaltenen Regelungen bereits unmittelbar aus dem Gesetz. Eine Wiederholung im Vertrag ist nicht erforderlich. Eine Zusicherung des Lieferanten ist ausreichend.	BDEW und VKU
19	1.	3Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht.	Streichen. Führt zu Missverständnissen, da in Satz 4 „in Textform	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
19	9.	Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.	Vertrag soll gemäß § 1 Ziffer 6 des Vertrages in Textform abgeschlossen werden. Daher dieser Passus hier unnötig und widersprüchlich und zu streichen	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
19	1.	3Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht.	Führt zu Missverständnissen, da in Satz 4 „in Textform	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
19	9.	Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.	Vertrag soll gemäß § 1 Ziffer 6 des Vertrages in Textform abgeschlossen werden. Daher dieser Passus hier unnötig und widersprüchlich und zu streichen	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
19	1.	3Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht.	Anpassung Satz 3: Das Wort "schriftlich" wurde durch "in Textform" ersetzt, da sonst ein Widerspruch zu Satz 4 entsteht, in dem die Mitteilung in Textform erfolgt. Die Textform ist ausreichend.	Vattenfall Europe Sales GmbH
19	9.		Der Absatz ist zu streichen, da der Vertragsabschluss in Textform erfolgt.	Vattenfall Europe Sales GmbH
19	1.		In Satz 3 sollte das Wort "schriftlich" gestrichen werden, da ansonsten ein Widerspruch zu Satz 4 entsteht, in dem vorgesehen ist, dass die Mitteilung in Textform erfolgt.	BDEW und VKU
19	9.		Absatz 9 sollte gestrichen werden, da er erfahrungsgemäß dahingehend interpretiert werden könnte, dass der Vertragsschluss der Schriftform bedarf.	BDEW und VKU
20		Anlage Formblatt nach § 54- Vorlage fehlt	Anlage § 54 zur Verfügung stellen von BNetzA	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
20		§ 20 Anlagen	PB des MSB muss keine Anlage des Vertrages sein, diese werden über die Kommunikationsprozesse ausgetauscht	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
20		Ergänzung um Anlage Muster Einzelvertrag, Liste der Messstellen für Rahmenvertrag, Anlage Einzugsermächtigung	s. vorangehende Begründungen	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt
20		§ 20 Anlagen	PB des MSB muss keine Anlage des Vertrages sein, diese werden über die Kommunikationsprozesse ausgetauscht	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
20		Ergänzung um Anlage Muster Einzelvertrag, Liste der Messstellen für Rahmenvertrag, Anlage Einzugsermächtigung	s. vorangehende Begründungen	metiundo GmbH, Berlin
§ 1 Vertragsgegenstand	1	1Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs im Bereich Elektrizität für Messlokationstellen mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen und zudem die Steuerung an der Netzlokation und der Steuerbaren Ressource durch den Messstellenbetreiber an den in der Anlage aufgeführten Mess-, Netzlokation und der Steuerbaren Ressourcестellen des Anschlussnutzers. 2Vertragspartner des Messstellenbetreibers ist der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer; im Fall eines kombinierten Vertrags im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebesgesetz (MsbG), der durch den Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragte Lieferant. 3Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass der Anschlussnutzer Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt Marktlokation entnimmt oder einspeist (vgl. § 9 Abs. 3 MsbG), ist dies diejenige Mess-, und Netzlokation/enstelle vertragsgegenständlich, über die dies erfolgt, zudem die Netzlokation/en und die Steuerbaren Ressource/n, die für die Steuerung der Technischen Ressourcen der Marktlokation notwendig sind. 4Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer sein Auswahlrecht nach § 6 Abs. 1 MsbG ausgeübt hat. 5Der Vertrag enthält keine Vorgaben zum Messstellenbetrieb für Marktlokationen deren Energiemenge, durch Messlokation/enstellen, die mit konventioneller Messtechnik ermittelt wird ausgestattet sind; diese sind den Regelungen des Netznutzungsvertrags zugeordnet. 6Zusatzleistungen gegenüber Dritte (Nicht AN, ANN oder LF) im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; diese bleiben dem Zusatzleistungsvertrag vorbehalten.	Wir sehen das Thema Steuern als notwendiges Bestandteil des Vertrages und zudem die Anpassung des Wordings an die GPKE und WiM.	Netze BW GmbH
§ 10 Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers		1Anschlussnutzer haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers erforderlich ist. 2Als Aufgabenerfüllung gilt auch der Ausbau des Messgeräts, Steuereinrichtung und weiteren technischen Einrichtungen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, sofern keine Übernahme des Messgeräts, Steuereinrichtung und weiteren technischen Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber oder Dritten erfolgt. 3Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den oder die Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. 4Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. 5Anschlussnutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mess-, Netzlokation bzw. Steuerbare Ressourcestelle zugänglich ist. 6Der Lieferant weist den Anschlussnutzer auf das Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers hin.	Wie soll der LF dies sicherstellen? Wir bitten um Konkretisierung (z.B. Regelung in AGB o.ä.). Zudem muss die Auflistung aller technischen Teile gemacht werden. Steuereinrichtung Wandler technische Einrichtungen Modem usw.	Netze BW GmbH
§ 11 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs	3	Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Störungen oder Unterbrechungen, die durch seine Messgeräte oder Steuerungstechnik verursacht wurde, unverzüglich zu beheben.	Sofern sie der MSB zu verantworten hat, da eine Einrichtung von ihm die Ursache ist	Netze BW GmbH
§ 11 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs	4	1Darüber hinaus kann der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb nach Androhung durch Ausbau unterbrechen, wenn dies erforderlich ist, um eine Beeinflussung oder Zerstörung der Messeinrichtung, Steuerungseinrichtung, weitere technische Einrichtungen zu verhindern. 2Der Messstellenbetreiber hat den Netzbetreiber, den Stromlieferanten und gegebenenfalls den Anschlussnutzer/-nehmer unverzüglich über den Ausbau der Messeinrichtung, Steuerungseinrichtung, weitere technische Einrichtungen sowie über die Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs zu unterrichten. 3Dabei ist die Mess-, Netzlokation und Steuerbare Ressourcestelle in geeigneter Weise gegen potentielle Manipulation abzusichern, um einer Stromentnahme im gemessenen Bereich vorzubeugen. 4Eine Unterbrechung hat zu unterbleiben, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. 5Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. 6Der Messstellenbetreiber hat den Kunden in der Androhung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit des Ausbaus, insbesondere eine Gefahr für Leib oder Leben, in Textform vorzutragen.	Begriffe vereinheitlicht und Steuerung mit aufgenommen	Netze BW GmbH
§ 11 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs	5	Der Messstellenbetrieb ist unverzüglich durch Wiedereinbau der Messeinrichtung, Steuerungseinrichtung, weitere technische Einrichtungen aufzunehmen, wenn die Gefahr der Beeinflussung oder Zerstörung der Messeinrichtung, Steuerungseinrichtung, weitere technische Einrichtungen nachhaltig abgewandt ist.	Steuerung aufnehmen	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 11 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs	6	1Ist der Vertragspartner Lieferant, ist er verpflichtet, in dem kombinierten Vertrag mit dem Anschlussnutzer/-nehmer Voraussetzungen und Regelungen für einen Ausbau des Messgeräts durch den Messstellenbetreiber auf Anforderung des Lieferanten (z.B. im Falle einer beantragten Sperrung) vorzusehen. 2Der Lieferant erfüllt alle im Vorfeld zum Ausbau erforderlichen Mitteilungspflichten gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer.	Sperrprozess sind festgelegt und müssen hier nicht weiter beschrieben werden und die Mitteilungspflicht liegt nicht beim LF.	Netze BW GmbH
§ 12 Vorauszahlung	1	1Der Messstellenbetreiber kann in begründeten Fällen vom AN/ANN/LF verlangen, eine Vorauszahlung für Ansprüche aus diesem Vertrag zu entrichten. 2Dies gilt ebenso bezogen auf etwaige Abschlagszahlungen. 3Die Forderung einer Vorauszahlung ist dem AN/ANN/LF zwei Wochen vor der geplanten Umstellung in Textform mitzuteilen und zu begründen.	Warum nicht für den ANN anzuwenden?	Netze BW GmbH
§ 13 Haftung	1	1Der Messstellenbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem AN/ANN/LF durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entstehen entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. 2Für sonstige Schäden, die durch die Mess-, Netzlokationstelle bzw. Steuerbare Ressource selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den AN/ANN/LF von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei	Begriffe vereinheitlicht und Steuerung mit aufgenommen	Netze BW GmbH
§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung	1	Der Messstellenvertrag tritt [optional: am... Datum...] spätestens mit Zuordnung des Messstellenbetriebers zu der Messlokationstelle, die in diesen Vertrag fällt oder mit erstmaliger Nutzung dieser Messlokationstelle mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.	Begriffe vereinheitlicht.	Netze BW GmbH
§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung	6	1Die Kündigung des AN/ANN bedarf der Textform. 2Ist der Anschlussnutzer/-nehmer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, den Messstellenvertrag durch den LF gemäß WIM auf den Messstellenbetrieb im Rahmen eines kombinierten Vertrages nach § 9 Abs. 2 MsbG zwischen dem Letztverbraucher und dem Stromlieferanten umzustellen, sofern der Lieferant einen Messstellenvertrag abgeschlossen hat und der Lieferant das Angebot gemäß der Festlegung WIM des MSB angenommen hat. 3Der Messstellenvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des kombinierten Vertrages nach § 9 Abs. 2 MsbG.	Anpassung an die WIM	Netze BW GmbH
§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung	7	Erklärt der Messstellenbetreiber eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrags, ist der Lieferant verpflichtet, seinen Vertragspartner aus dem kombinierten Vertrag unverzüglich über die außerordentliche Kündigung zu informieren.	Warum sollte das in diesem Vertrag stehen? Und wenn er gekündigt wurde beendet der MSB gemäß WIM die Abrechnung gegenüber dem LF und alles ist gut, der MSB kann nun direkt gegenüber dem Kunden abrechnen.	Netze BW GmbH
§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung	8	Macht der Anschlussnehmer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, von seinem Auswahlrecht nach § 6 MsbG Gebrauch, endet der Messstellenvertrag frühestens drei Monate nach Zugang dieser Erklärung beim Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber. Gegenüber dem LF ist gemäß WiM die Abrechnung zwischen MSB und LF zu beenden.	Aussage zu LF aufgenommen.	Netze BW GmbH
§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung	9	1Mit Kündigung des Vertrages mit dem AN ist der Messstellenbetreiber berechtigt, die Messeinrichtung auszubauen. 2Der Lieferant hat in den Vertragsbedingungen gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer vorzusehen, dass der Messstellenbetreiber mit Kündigung dieses Vertrags zum Ausbau der Messeinrichtung berechtigt ist.	Die Kündigung des Vertrags mit dem ANN oder LF darf nicht zur Sperrung der Marktlokation führen!	Netze BW GmbH
§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung	10	1Eine zwischen den Vertragspartnern MSB und AN/ANN abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. 2Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet	Eine solche Vereinbarung muss nicht hier beschrieben sein. Auch ohne Vertrag muss der MSB mit dem LF weiter kommunizieren können gemäß WIM und GPKE. Und dies ist über die Festlegungen und EDI@Energy geregelt.	Netze BW GmbH
§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung	NEU	1Der LF ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes des Messstellenbetriebers gegen wesentliche, aus diesem Vertrag, dem MsbG, der GPKE oder WIM in der jeweils geltenden Fassung resultierende wesentliche Pflichten eine monatlich anzusetzende Gebühr gegenüber dem Messstellenbetreiber auszusprechen. 2Ein Verstoß gegen eine wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflicht liegt insbesondere vor, wenn - der Messstellenbetreiber für 24 Stunden keine Mess-/Ersatzwerte an den Lieferanten übermittelt oder - der Messstellenbetreiber seine Mitwirkung an erforderlichen Clearing-Prozessen unterlässt oder - der Messstellenbetreiber für 24 Stunden keine Steuerungsbefehle bearbeitet. 3Die Aussprache erfolgt innerhalb einer Kalenderwoche nach Kenntnis des Verstoßes in Text form. 4Die Gebühr beträgt einen Euro pro Tag und je betroffener Markt-, Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource an dem bzw. bei der ein Pflichtverstoß vorliegt. 5Alle Pflichtverstöße in Ansehung einer Markt-, Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource an diesem Tag gelten als ein Pflichtverstoß.	Ebenso muss der LF die Möglichkeit bekommen den MSB zu motivieren seine Leistung ordentlich zu erbringen. Wie im Messstellenrahmenvertrag durch den NB. Somit ist sichergestellt, dass auch ein gMSB motiviert ist und nicht nur ein wMSB gegenüber dem NB.	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 15	Ansprechpartner	1Der Messstellenbetreiber benennt gegenüber dem AN/ANN seine Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit nebst Kontaktdaten und informiert unverzüglich über Änderungen. 2 Ist der Vertragspartner Lieferant gilt die Übermittlung nach den Festlegungen der GPKE und Anbieter eines kombinierten Vertrages, gilt Satz 1 auch für diesen.	WIM regelt den Austausch zum Kontaktdatenblatt zwischen MSB und LF	Netze BW GmbH
§ 16	Datenaustausch und Vertraulichkeit	3 Ist der Vertragspartner Lieferant und Anbieter eines kombinierten Vertrages, erfolgt der Datenaustausch in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen. festgelegten Prozessen der WIM und GPKE und von der EDI@Energy bereit gestellten Formaten.	Präzisierung	Netze BW GmbH
§ 17	Zugang zu Daten	1Der Messstellenbetreiber gewährleistet dem AN/ANN/LF jederzeit online Zugang zu den über seine Messlokation erhobenen und an der Markt- und Netzlokation ermittelten historischen sowie fast Echtzeit-Mess- und -Verbrauchsdaten sowie Protokollinformationen. Der Datenaustausch gegenüber dem LF ist abschließend in der Festlegung GPKE und WiM geregelt. 2Der Lieferant stellt seinem Vertragspartner aus einem kombinierten Vertrag entweder unverzüglich diesen Zugang zur Verfügung oder verschafft ihm über eine eigene Plattform unverzüglich Zugang zu den Daten. 3Die Bereitstellung sowie der Abruf der Daten erfolgen für den Anschlussnutzer/-nehmer kostenlos	Abgrenzung von AN/ANN und LF der über die Festlegung bedient wird. Hinweis: Für über die Verwendungszwecke der Rolle LF hinausgehende Werte kann bereits heute das Unternehmen "Lieferant" die Rolle ESA einnehmen und darüber Werte (automatisiert über die Marktkommunikation) beim MSB bestellen und seinem Kunden als Dienstleistung bereitstellen. Hinweis: Zu überprüfen ist unserer Ansicht nach, in wie weit ein ANN Einblick auf Werte einer Lokation aus datenschutzrechtlichen Gründen erhalten darf.	Netze BW GmbH
§ 18	Besonderheiten beim kombinierten Vertrag; Vollmacht	1Der Lieferant, der zugleich Anbieter eines kombinierten Vertrags ist, sichert dem Messstellenbetreiber zu, alle Informationen und Daten, die für den Anschlussnutzer/-nehmer wesentlich sind oder in diesem Vertrag an den Anschlussnutzer/-nehmer adressiert sind, unverzüglich an diesen mitzuteilen. 2Er sichert ebenso zu, Daten und Informationen seines Vertragspartners aus dem kombinierten Vertrag, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. 3 Insbesondere verpflichtet er sich, dem Messstellenbetreiber alle ihm vorliegenden, den Anschlussnutzer/-nehmer betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitzuteilen.	Verwendungszweck und Datenschutzkonformes Vorgehen sollten bei dieser Aussage gewährleistet sein. Was wird hierbei unter "kombinierter Vertrag" verstanden (oder anders gefragt: Was hat ein kombinierter Vertrag (LF/ NB) mit der Konstellation LF/MSB zu tun)?	Netze BW GmbH
§ 18	Besonderheiten beim kombinierten Vertrag; Vollmacht	1Der Lieferant, der zugleich Anbieter eines kombinierten Vertrags ist, sichert dem Messstellenbetreiber zu, dass er aufgrund eines geltenden kombinierten Vertrags mit einem Anschlussnutzer/-nehmer tätig wird und über alle erforderlichen Einwilligungen seines Vertragspartners aus dem kombinierten Vertrag hinsichtlich des Messstellenbetriebs verfügt. 2Der Vertragspartner, der Geschäftsdaten im nach den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) festgelegten Verfahren anfragt, sichert insbesondere für die Geschäftsdatenanfrage die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer/-nehmer zu. 3Der Messstellenbetreiber kann die Vorlage des Vertrags und/ oder der Einwilligungen im Einzelfall verlangen. 4In der Regel genügt hierzu die Übermittlung eines elektronischen Dokuments.	Alles und besser in der WIM geregelt. Und was hat das mit dem kombinierten Vertrag zu tun?	Netze BW GmbH
§ 18	Besonderheiten beim kombinierten Vertrag; Vollmacht	1Ist der Lieferant zugleich Energieserviceanbieter im Sinne der WIM (Az. BK6-09-034) in der jeweils geltenden Fassung und hat er mit dem Messstellenbetreiber eine Zusatzvereinbarung über die Übermittlung von Daten geschlossen, gilt Absatz 2 für die davon betroffenen Daten entsprechend. 2Die Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -weiterleitung als Energieserviceanbieter muss die Anforderungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen erfüllen, insbesondere die des Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). 3Sie muss sich auf alle zu übermittelnden und zu verarbeitenden Daten beziehen. 4Sie muss freiwillig erteilt werden und darf nicht mit anderen Verpflichtungen verbunden sein. 5Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn der betroffene Anschlussnutzer die Einwilligung widerruft oder der zugrundeliegende Vertrag und damit die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Datenübermittlung für den Energieservice beendet ist. 6Absatz 3 gilt nicht für Daten, deren Übermittlung zur Abwicklung des Lieferverhältnisses erforderlich sind.	Die Rolle ESA hat andere Eigenschaften wie die Rolle LF. Ein LF kann jederzeit die Rolle ESA zusätzlich einnehmen. Dies gewährleistet eine geregelte und eindeutige Abwicklung der für die jeweilige Rolle definierten Prozesse. Dies macht unserer Ansicht nach auch weiterhin sinn.	Netze BW GmbH
§ 18	Besonderheiten beim kombinierten Vertrag; Vollmacht	1Der Lieferant, der zugleich Anbieter eines kombinierten Vertrages ist, stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. 2Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. 3In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.	Der LF muss auch eine Vollmacht besitzen wenn er keinen kombinierten Vertrag hat. Auch da erhält er Werte und Daten zur Belieferung seines Kunden; nur er bezahlt die Rechnung nicht.	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 2 Messstellenbetrieb	2	1Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich durch Netzbetreiber Steuerungseinrichtungen. 2Wird dieser Vertrag zwischen einem Lieferanten und dem Messstellenbetreiber abgeschlossen, verpflichtet sich der Lieferant, den Anschlussnutzer/-nehmer auf das Auswahlrecht des Messstellenbetreibers nach Satz 1 hinzuweisen. 3In den Fällen des § 14 Abs. 3 StromGVV vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist. 4Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber den Kommunikationseinstellungstyp. 5Die Regelung des § 3 Abs. 3a MsbG bleibt im Übrigen unberührt.	1. Der Einbau der Steuerungseinrichtung wird durch den NB beauftrag. 2. Der Lieferant sollte nicht die Aufgaben des gMSB übernehmen und den Kunden über das Auswahlrecht informieren. Zumal dieser Vertrag nicht nur zwischen gMSB und LF geschlossen werden kann, sondern auch zwischen wMSB und LF. 3. Im §1 steht, dass Marktlokationen deren Energie nicht mit iMS ermittelt werden sind nicht Gegenstand des Vertrags. Satz 4 macht aber Aussagen zu Lokationen in denen kein iMS eingebaut ist und ein Einbau erfolgen soll. Passt nicht zusammen. Ebenso passt der §14 Abs.1 nicht dazu.	Netze BW GmbH
§ 2 Messstellenbetrieb	3	Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im MsbG sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des AN/ANN/LF.	Kann entfallen, da durch die Festlegung zur Bilanzierung auf 1/4h Werte das Wahlrecht entfallen ist. Somit ergibt sich, dass bei iMS immer auf Basis von 1/4h Werten und bei mME immer auf Basis von Profilen bilanziert wird.	Netze BW GmbH
§ 2 Messstellenbetrieb	4	1In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich mit dem Netzbetreiber vereinbarten Netzanschlusspunktes. 2Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt. 3Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlokation nach § 6 Abs. 7 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag zugewiesen.	Die Aussage im 1. Satz beschreibt nur die Situation der Spannungsebene und somit der Trafoverluste. Der Satz beschreibt aber nicht die Leitungsverluste, die in seltenen Anschlusssituationen entstehen.	Netze BW GmbH
§ 20 Anlagen		Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages gegenüber dem AN/ANN: o Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers o Formblatt nach § 54 MsbG für Anschlussnutzer o Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher	Der LF benötigt diese Unterlagen nicht, er bekommt die Informationen durch die Festlegung WiM und GPKE elektronisch.	Netze BW GmbH
§ 3 Standardleistungen		1Der Messstellenbetreiber erbringt im Rahmen dieses Vertrags die Standardleistungen gemäß § 34 Abs. 1 MsbG und Zusatzleistungen gegenüber dem AN/ANN/LF im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG. 2Die Ausstattungsverpflichtung umfasst in Fällen des § 29 Abs. 1 MsbG in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen stets, in Fällen des § 29 Abs. 2 MsbG nach Entscheidung des Messstellenbetreibers den Einbau eines intelligenten Messsystems, soweit dies nach Maßgabe des § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist. 3Der Messstellenbetreiber hat dem Anschlussnutzer/-nehmer in Textform mit oder unmittelbar nach Vertragsabschluss mitzuteilen, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen und welche Messtechnik von ihm verbaut wird. 4Es gilt § 18 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrages. 5Der Anschlussnutzer/-nehmer ist nicht berechtigt, die Ausstattung einer Messlokation mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 und 2 MsbG und die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Abs. 3 MsbG zu verhindern oder abzuändern oder abzuändern zu lassen. 6Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber aufgrund und im Umfang eines gesonderten Vertrags über die Erbringung von Zusatzleistungen.	Wir sehen das Thema Steuern als notwendiges Bestandteil des Vertrages und zudem die Anpassung des Wordings an die GPKE und WiM.	Netze BW GmbH
§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs	1	Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und insbesondere die Datenübermittlung und Steuerung für Entnahmestellen und Einspeisestellen erzeugende und verbrauchende Marktlokationen und den dazu zugehörigen Mess-, Netzlokationen und Steuerbaren Ressourcen erfolgt – jeweils soweit anwendbar – unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegungen zur Ausgestaltung der Marktkommunikation, insbesondere der Festlegungen „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ sowie „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)“ in jeweils geltender Fassung.	Klarstellung, dass die Festlegung weiter geht als Datenbereitstellung.	Netze BW GmbH
§ 6 Messwerterhebung	2	Ersatzwerte und vorläufige Werte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, d.h. gemäß den Bildungsregeln der VDE-AR-N 4400 (Metering Code) in der jeweils gültigen Fassung gebildet. 2Sie sind als solche zu kennzeichnen und nach den Vorgaben der Festlegungen „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“. 3Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.	Klarstellung, dass die Ersatzwertbildung und Umgang mit vorläufigen Werten in der WiM geregelt ist und nicht im Vertrag anders beschrieben werden darf.	Netze BW GmbH
§ 7 Messwertverwendung	3	1Messwerte, die der Aufteilung der gemessenen Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume dienen, können vor dem Hintergrund einer Änderung der Preise, Netznutzungsentgelte, Abgaben oder Umlagen im Abrechnungszeitraum rechnerisch erzeugt werden (rechnerisch abgegrenzte Ersatzmesswerte). 2Die Verwendung solcher Ersatzwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.	Es handelt sich bei einer Menge, die nicht aus geeichten Zählerständen gebildet wurde nur um einen Ersatzwert und keinen Messwert.	Netze BW GmbH
§ 7 Messwertverwendung	4	Bei erzeugenden Marktlokationen/Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG	Anpassung an einheitliches Wording	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 7 Messwertverwendung	6	1Dem Anschlussnutzer steht ein Einsichtsrecht in dem in § 53 MsbG genannten Umfang zu. 2Dieses kann mit einer informellen Anfrage in Textform an den Messstellenbetreiber in Anspruch genommen werden. 3Der Messstellenbetreiber kommt diesem unverzüglich und über eine Online-Schnittstelle nach. 4 Im Falle eines kombinierten Vertrags vermittelt der Lieferant dem Anschlussnutzer auf Verlangen den Zugangsanspruch gegenüber dem Messstellenbetreiber und teilt dazu erforderliche Informationen unverzüglich mit.	1. Wie muss man sich eine solche Online-Schnittstelle vorstellen? 2. Unsere Meinung nach kann es dem LF nicht zugemutet werden diese Aufgabe des MSB zu übernehmen.	Netze BW GmbH
§ 8 Entgelte	1	1Der AN/ANNLF zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter und dem vom Messstellenbetreiber gewählten Intervall (monatlich oder jährlich). Der LF zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe im Rahmen der WiM-Prozesse ausgetauschtem gültigen Preisblatt und dem dazugehörigem vom LF angenommenen Angebot. 2Die Entgelte richten sich nach Art und Anzahl der verbauten Messeinrichtungen, Steuerungseinrichtungen, weitere technischen Einrichtungen (wie z.B. Wandler) sowie bei intelligenten Messsystemen zusätzlich nach der jeweiligen Verbrauchsgruppe und umfassen insbesondere die für die Messeinrichtung entstandenen Kosten. 3Entgelte für Zusatzleistungen bleiben davon unberührt und richten sich nach dem Zusatzleistungsvertrag. 4Für die Einordnung in eine der Verbrauchsgruppen ist der Jahresstromverbrauch gemäß § 30 Abs. 4 MsbG maßgeblich.	Klarstellung, dass der MSB gegenüber dem LF eine in der WiM geregelten Ablauf nachgeht und auf der Basis die Preise, Angebote und Rechnungen abgewickelt werden.	Netze BW GmbH
§ 8 Entgelte	2	1Ist der Vertragspartner Lieferant, erfolgt die Zahlung nach Wunsch des Messstellenbetreibers jährlich im Voraus oder monatlich. 2Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten uneingeschränkt. 3Der Lieferant hält die Daten aus der Abrechnung des Messstellenbetreibers in Ansehung der durch den Anschlussnutzer genutzten Messstelle/n zum Abruf durch diesen bereit.	Der Vertrag zwischen LF und MSB sollte keine Regeln für den LF zu seinem Kunden enthalten.	Netze BW GmbH
§ 8 Entgelte	6	1Der Messstellenbetreiber teilt Änderungen des Entgelts den AN/ANN transparent und verständlich im Voraus in Textform mit. 2Erhöhungen der Entgelte werden erst einen Monat nach der Mitteilung in Textform an den AN/ANN/LF wirksam. 3Absenkungen der Entgelte werden sofort wirksam. 4Die Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgt entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur. 5Mit Mitteilung i.S.d. Satzes 1 ist der AN/ANN/LF in Textform auf sein fristloses Sonderkündigungsrecht gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 lit. e. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltänderung hinzuweisen. 6Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Mitteilung nach Satz 1; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 14 Abs. 5 S. 2 lit. e. Regeln zum Umgang des Entgelts zwischen MSB und LF sind in der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ festgelegt.	Der Gesamte Absatz ist in der WiM für die Beziehung zwischen MSB und LF geregelt.	Netze BW GmbH
§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug	3	1Entgelte gegenüber AN/ANN werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Fälligkeiten des Entgelts gegenüber dem LF sind in der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ festgelegt. 2Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum fällig. 3Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. 4Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. 5Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite gegenüber AN/ANN / nach den WiM-Prozessen gegenüber dem LF des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. 6Dem AN/ANN/LF bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugs Schaden nachzuweisen. 7Die Vorschriften des HGB bleiben unberührt.	Abgrenzung, dass die Beziehung LF und MSB in der WiM geregelt ist und nicht mehr im Vertrag notwendig.	Netze BW GmbH
§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug	7	1Die Zahlung des Entgelts durch einen Dritten bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Messstellenbetreibers. 2Der Lieferant kann bei ausdrücklicher Vereinbarung der Vertragspartner für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auf den Anfrageprozess zur Rechnungsübernahme verzichten, solange und soweit der Lieferant die Rechnungsübernahme nicht abbestellt.	Ist in der WiM geregelt und darf nicht im Vertrag anders beschrieben werden.	Netze BW GmbH
§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug	8	1Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Anschlussnutzer erfolgt in Textform. 2Gegenüber dem Lieferanten erfolgt die Abrechnung incl. der vorgelagerten Übermittlung vom jeweils gültigen Preisblatt und den definierten Bestell und Angebotsprozessen sie nach der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (Az. BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung	Klarstellung, dass die Prozesse gegenüber dem LF in der WiM geregelt sind.	Netze BW GmbH
Allgemein		Zwischen (...) – nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt – und (...) – nachfolgend „Anschlussnutzer/-nehmer“ oder „Lieferant“ genannt (auch als „AN/ANN/LF“ bezeichnet) – gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt – wird folgender Vertrag bzw. Rahmenvertrag über die Messlokation(en) (...) (MesslokationsID) geschlossen:	Auflistung MesslokationsIDs in der Variante Rahmenvertrag mit LF nicht darstellbar/praktikabel. Macht nur Sinn bei Abschluss des Vertrages mit AN/ANN. Gegebenenfalls wäre es sinnvoller, die Verträge zu trennen, da auch im Folgenden viele Passagen nicht immer für beide Varianten passen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG / Yello Strom GmbH
Allgemein		Die BNetzA sollte das Festlegungsverfahren auf den gMSB begrenzen. Ebenso wenig ist der Vertragsentwurf begrenzt auf Verbraucher als Vertragspartner (B2C), so dass auch von einer Anwendung im unternehmerischen Verkehr (B2B) auszugehen ist. Er erfasst nach unserem Verständnis alle MSB-Verträge zwischen MSB und Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder Lieferant.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
Allgemein		Zwischen (...) – nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt – und (...) – nachfolgend „Anschlussnutzer/-nehmer“ oder „Lieferant“ genannt (auch als „AN/ANN/LF“ bezeichnet) – gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt – wird folgender Vertrag bzw. Rahmenvertrag über die Messlokation(en) (...) (MesslokationsID) geschlossen:	Der Vertrag kann nicht nur vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer abgeschlossen werden. Denkbar ist auch, dass ein Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb beauftragt, ohne Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu sein. Ebenso ist denkbar, dass der Auftraggeber der Lieferant oder ein sonstiger Dritter ist, der nicht zwingend Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist (u.a. auch denkbar, wenn Wahlrecht Liegenschaftsmodell auf Dritten übertragen wird o.ä.). Eine Beschränkung der Ankreuzoptionen wäre hier missverständlich und deckt nicht alle denkbaren Fallkonstellationen ab (es sei denn Beschränkung auf gMSB gem. Änderungsvorschlag zu 1.1. erfolgt). Auflistung MesslokationsIDs in der Variante Rahmenvertrag mit LF nicht darstellbar/praktikabel. Nur sinnvoll bei Abschluss des Vertrages mit AN/ANN. Gegebenenfalls wäre es sinnvoller, die Verträge zu trennen, da auch im Folgenden viele Passagen nicht immer für beide Varianten passen.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
Allgemein		Kein Satz des Rahmenvertrags trifft eine Aussage zu dem, was bereits in der GPKE, WiM, MaBiS etc. geregelt ist.	Im Sinne der von der BKG verfolgten Entlastung der Branche ist sicherzustellen, dass keine Redundanzen entstehen. Jeder, der sich an GPKE, WiM, MaBiS etc. hält muss sich darauf verlassen können, dass er dafür nicht vor Gericht gezogen und gar verurteilt werden kann. Des Weiteren würden Doppelungen im Vertrag zu bereits in GPKE, WiM, MaBiS etc. enthaltenen Vorgaben dafür sorgen, dass Widersprüche entstehen, die aufwändig zu korrigieren sind, entweder wie hier im Rahmen der Konsultation, oder später durch Fehlerkorrekturen des Vertrags. Es muss immer der Vertrag korrigiert werden, da die Anpassung von Papier volkswirtschaftlich signifikant preiswerter ist als die Umprogrammierung von hochautomatisierten Workflows und Prozessen in mehreren Hundert IT-Systemen.	EON SE
Allgemein		Trennung des gemeinsamen Vertragsentwurfes für AN/ANN/LF in eine Variante für AN/ANN und eine für LF	Viele Positionen sind für AN/ANN anders geregelt als für den LF. In einem gemeinsamen Vertrag müssen die Regelungen sowohl für den AN/ANN und auch für den LF beschrieben werden. Das erschwert die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Vertrages für alle Beteiligten. Im Vertrag sollten durchgängig die gesetzlichen und/ oder die Begriffe aus der MaKo verwendet werden.	Vattenfall Europe Sales GmbH
Allgemein		Auf dem Deckblatt, letzter Teilsatz: wird folgender Vertrag bzw. Rahmenvertrag geschlossen:	Auf dem Deckblatt ist die Zeile ".....(MesslokationsID)" zu entfernen, da lt. §1, Ziffer 1 die Angabe der Messlokationen mit der Anlage Messstellen des Anschlussnutzers erfolgt. Im Falle eines Vertragsverhältnisses zwischen MSB und LF erfolgt die Zuordnung ausschließlich über die Marktprozesse.	Vattenfall Europe Sales GmbH
Allgemein		Geltungsbereich des Messstellenvertrags ist auf die grundzuständigen Messstellenbetreiber zu begrenzen.	Es ist eine einheitliche und verbindliche Vertragsgrundlage für die Regulierung der Monopolstellung der gMSBs und die Wahrung des Verbraucherschutzes notwendig. Im Gegensatz dazu agieren wMSBs im Wettbewerb. Dieser sorgt zum einen für die Wahrung der Kundeninteressen durch die Wahlmöglichkeit der Kunden sowie zu einer erhöhten Innovationsdynamik im Umfeld der wMSBs, sei es sowohl zur Beschleunigung des SMGW- und Steuerungsrollouts als auch bei der Umsetzung komplexer Messkonzepte wie der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. Dieser Wettbewerb wird durch die Ausweitung des Geltungsbereichs eingeschränkt sowie die wMSBs in ihrem Handlungsspielraum zur Anpassung ihrer Dienstleistung auf Kundenbedürfnisse beschnitten.	wattline GmbH
Allgemein		Wir unterstützen im Wesentlichen die Stellungnahmen von BDEW und EON		Westnetz GmbH
Allgemein		Die Erbringung von Zusatzleistungen ist ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Vertrages.	Dies ist sowohl aus VNB, als auch MSB Sicht eine einfachere und praktikablere Lösung.	Westnetz GmbH
Allgemein	1.		VKU und BDEW schlagen vor, die Messstellenverträge aufzuteilen in einen Vertrag mit dem Anschlussnutzer (Anlagenbetreiber oder Letztverbraucher) und einen Vertrag mit dem Lieferanten. Die Verbände hatten hierfür im Jahr 2021 Vorschläge vorgelegt, die nur an wenigen Stellen aktualisiert werden müssten. Für beide Verträge gelten unterschiedliche Anforderungen. Die Regelungen würden übersichtlicher und für den jeweiligen Vertragspartner nur einschlägige Regelungen enthalten. Die Trennung würde auch sicherstellen, dass keine Widersprüche mit den Festlegungen entstehen, denn die Abwicklung mit dem Lieferanten erfolgt weitgehend automatisiert und über die Festlegungen. Zu der Art und Weise des Vertragsschlusses sollte in dem Beschluss möglichst klarstellende Regelungen enthalten und insbesondere hinsichtlich der Form sollte insbesondere klarstellen, dass die Textform ausreicht. Für den konkludenten Vertragsschluss darf ein Formerfordernis dagegen allerdings nicht vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Daten für den Austausch im Vorfeld des Vertragsschlusses ausgetauscht werden müssen, um die Vertragspartner im System anzulegen. Für diesen Zweck braucht der Messstellenbetreiber ein Minimum an Informationen. Dies sollte auch im Beschluss oder in den Vorgaben der Marktkommunikation geregelt sein. Darüber hinaus gilt auch für diesen Vertrag, dass die Begriffe möglichst einheitlich entweder im Sinne der Gesetze (MsbG und EnWG) oder im Sinne der Marktkommunikation verwendet werden sollten. Bisher mischt der Vertragsentwurf die Begrifflichkeiten. Mit Blick auf den Messstellenvertrag könnte auch geprüft werden, ob auch hier eine allgemeine Regelung zur Vertragsstrafe sinnvoll sein könnte.	BDEW und VKU

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
Allgemein	1.		Zum Deckblatt: Eine MesslokationsID gibt es in der Marktkommunikation nicht. Es wird immer von der Zählpunktbezeichnung (ZPB) gesprochen. Darüber hinaus ist die Angabe einer Kundennummer nicht unbedingt erforderlich. Fraglich ist, ob dies ausreichend ist, da für die Anlagensteuerung auch die Netzlokation und die Steuerbare Ressource benötigt werden.	BDEW und VKU
Anlage zu Sonderregelungen	4.	streichen	Ist bereits gesetzlich als Bestandteil von Verträgen vorgeschrieben. Doppelung der gesetzlichen Anforderungen	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Anlage zu Sonderregelungen	1.	streichen	der MSB handelt nach Recht und Gesetz daher wird er per se entsprechende Zahlungsmethoden vorsehen	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Anlage zu Sonderregelungen	3.	"dem Letztverbraucher auf seiner Homepage und/oder im Portal zur Verfügung"	Webseiten können sich immer aus technisch zwingenden Gründen ändern. Daher ist eine harte vertraglich festgelegte Verlinkung nicht sinnvoll	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Anlage zu Sonderregelungen	2.	streichen	Verträge trennen zw. B2B ist MaKo bereits vorgeschrieben	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Anlage zu Sonderregelungen		(Anlage hinzufügen)	Wo befindet sich diese Anlage? Wird in der Drop-Down-Liste in Spalte B erwähnt. Ist der geplante Zusatzleistungsvertrag damit gemeint?	EON SE
Deckblatt		(MesslokationsIDZählpunktbezeichnung)	Eine MesslokationsID gibt es in der Marktkommunikation nicht. Es wird immer von der ZPB gesprochen. Ist dies ausreichend, wenn man das Thema Steuern anschaut, da dort die Netzlokation und die Steuerbare Ressource benötigt wird? Zudem ist die Frage zu stellen "was ist mit der Marktlokation, wenn es um aufbereitete Werte dieser geht"?	Netze BW GmbH
Grundsätzlich		Der Vertrag muss redaktionell aufgeräumt werden, um sicher zu stellen, dass immer wenn die Messeinrichtung, die technischen Einrichtungen, die Steuerungseinrichtung, die Wandler und die Telekommunikationseinrichtungen gemeint ist auch klar ist was im Umfang tatsächlich gemeint ist.	Präzisierung des Vertrags, um spätere Diskussionen zu vermeiden. Im Nachfolgenden sind einige Stellen exemplarisch als vorgeschlagene Änderung aufgeführt. In bestimmten Konstellationen macht zudem die Erwähnung der Netzlokation sinn, da hierüber die Ermittlung der Blindarbeit sowie Steuerungsmaßnahmen nach §14a möglich sind.	Netze BW GmbH
Grundsätzlich		Die Aussagen in den drei Dokumenten sollten inhaltlich und im Wording in Harmonie zueinander stehen. Aussagen sollten sich nicht widersprechen.	Präzisierung des Vertrags, um spätere Diskussionen zu vermeiden. Im Nachfolgenden sind einige Stellen exemplarisch als vorgeschlagene Änderung aufgeführt.	Netze BW GmbH
Grundsätzlich		Aussagen, die bereits in Festlegungen geregelt sind (insbesondere der GPKE, WiM, MaBiS) sollten nicht im Vertrag zusätzlich beschrieben werden, maximal sollte darauf verwiesen werden. Sofern eine Formulierung im Vertrag als notwendig angesehen wird, ist bitte unbedingt darauf zu achten: * keine veralteten Aussagen zu verwenden (Beispiel: § 2 Absatz 3) * keine Beschreibung vornehmen, die den festgelegten Prozessen widerspricht oder Interpretationen zulassen (Beispiel: § 6 Absatz 2, § 8 Absatz 1 und 6, § 9 Absatz 7, § 14 Absatz 6, §18 Absatz 3)	* Keine Dopplung von Aussagen, die bereits an anderer Stelle geregelt sind. Somit auch Vermeidung von Anpassungen des Vertrags aufgrund einer Änderung einer Festlegung oder umgekehrt. * Keine irreführenden/widersprüchlichen Aussagen, die zu Diskussionen bereits festgelegter Sachverhalte führen. * Hinweis: Im Nachfolgenden sind einige Stellen exemplarisch als vorgeschlagene Änderung aufgeführt.	Netze BW GmbH
Grundsätzlich		Wir begrüßen 1-Euro-Regelung bei Verstößen auch für diesen Vertrag aufzunehmen (s. exemplarisch § 14 Absatz "Neu"). Wir möchten in diesem Zuge ergänzend auf unsere Rückmeldungen zu diesem Thema in unserer Stellungnahme zum MaBiS-Eckpunktepapier hinweisen. * Um eine sinnvolle Verrechnungslogik abbilden zu können, schlagen wir eine Rechnungsabbildung über die Mako vor. Auf eine Übermittlung eines Preisblattes kann unserer Ansicht nach in diesem Zuge verzichtet werden, da es sich immer um den selben Betrag handelt. * Um ein einheitliches und geregeltes Vorgehen vornehmen zu können, schlagen wir eine Listung der Auslöser vor (z.B. in einem der Festlegungsdokumente oder über EDI geregelt). Beispiele für Auslöser sind unserer Ansicht nach: Fristverletzung der WiM-Werteübermittlungstabelle; bei Lieferbeginn: keine Übermittlung von Abrechnungsdaten/Stammdaten innerhalb der vorgegebenen Frist; Erhalt von bestimmten APERAK-Meldungen. Im Vertrag empfehlen wir auf diese Listung zu verweisen. * Hinweis: Unserer Ansicht nach ersetzt die 1-Euro-Regelung nicht die "Reklamationsprozesse" (z.B. Reklamation von Werten, Qualitätsrückmeldungen bei Abrechnungsdaten/Stammdatenänderung, Bestellung von Abrechnungsdaten/Stammdatenänderung im Rahmen eines Clearings...). Dies muss ggf. klargestellt werden, um Missverständnisse im Markt zu vermeiden.	Gleichbehandlung. Geregelte Ausführung der Auslöser und Abrechnung über die Marktkommunikation.	Netze BW GmbH
Präambel		Satz 2 "Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil des Vertrags." streichen	Grundsätzlich soll die Bundesnetzagentur Festlegungen zum Inhalt (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) treffen und keine Verträge per se. Weiterhin gilt die Vertragsfreiheit das nur vorgegebene Passagen zu übernehmen sind aber die Parteien selbst weitere Festlegungen treffen können. Werden automatisch Regelungen übernommen können Verträge ungültig werden. Dies erzeugt Aufwand da ggf. Änderungskündigungen notwendig werden.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
Präambel	1.	Rubrum: Auswahlmöglichkeit "Anschlussnutzer/-nehmer ist Letztverbraucher", "Anschlussnutzer/-nehmer ist Anlagenbetreiber" entfernen.	Unter dem Vorbehalt, dass die BNetzA die Festlegung auch auf wMSB anwenden möchte: Der Vertrag kann nicht nur vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer abgeschlossen werden. Denkbar ist auch, dass ein Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb beauftragt, ohne Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu sein. Ebenso ist denkbar, dass der Auftraggeber der Lieferant oder ein sonstiger Dritter ist, der nicht zwingend Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist (u.a. auch denkbar, wenn Wahlrecht Liegenschaftsmodell auf Dritten übertragen wird o.ä.). Eine Beschränkung der Ankreuzoptionen wäre hier missverständlich und deckt nicht alle denkbaren Fallkonstellationen ab (es sei denn Beschränkung auf gMSB gem. Änderungsvorschlag zu 1.1. erfolgt).	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt
Präambel	2.	Rubrum: Bezeichnung des Vertragspartners als "Auftraggeber" ("AG") anstelle von Anschlussnutzer/-nehmer" oder "Lieferant"	s. vorangegangene Begründung	Tengelmann Energie GmbH (TEG), vert. durch RA Dr. Brodt
Präambel		Geltungsbereich des Messstellenvertrags ist deutlich auf die grundzuständigen Messstellenbetreiber zu begrenzen	Es ist eine einheitliche und verbindliche Vertragsgrundlage für die Regulierung der Monopolstellung der gMSBs und die Wahrung des Verbraucherschutzes notwendig. Im Gegensatz dazu agieren wMSBs im Wettbewerb. Dieser sorgt zum einen für die Wahrung der Kundeninteressen durch die Wahlmöglichkeit der Kunden sowie zu einer erhöhten Innovationsdynamik im Umfeld der wMSBs, sei es sowohl zur Beschleunigung des SMGW- und Steuerungsrollouts als auch bei der Umsetzung komplexer Messkonzepte wie der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. Dieser Wettbewerb wird durch die Ausweitung des Geltungsbereichs eingeschränkt sowie die wMSBs in ihrem Handlungsspielraum zur Anpassung ihrer Dienstleistung auf Kundenbedürfnisse beschnitten.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
Präambel	1.	Rubrum: Auswahlmöglichkeit "Anschlussnutzer/-nehmer ist Letztverbraucher", "Anschlussnutzer/-nehmer ist Anlagenbetreiber" entfernen.	Der Vertrag kann nicht nur vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer abgeschlossen werden. Denkbar ist auch, dass ein Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb beauftragt, ohne Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu sein. Ebenso ist denkbar, dass der Auftraggeber der Lieferant oder ein sonstiger Dritter ist, der nicht zwingend Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist (u.a. auch denkbar, wenn Wahlrecht Liegenschaftsmodell auf Dritten übertragen wird o.ä.). Eine Beschränkung der Ankreuzoptionen wäre hier missverständlich und deckt nicht alle denkbaren Fallkonstellationen ab (es sei denn Beschränkung auf gMSB gem. Änderungsvorschlag zu 1.1. erfolgt).	metiundo GmbH, Berlin
Präambel	2.	Rubrum: Bezeichnung des Vertragspartners als "Auftraggeber" ("AG") anstelle von Anschlussnutzer/-nehmer" oder "Lieferant"	s. vorangegangene Begründung	metiundo GmbH, Berlin
Präambel	1.	Keine Einschränkung der Vertragsfreiheit	Eine Einschränkung der Vertragsfreiheit für wMSB gegenüber Anschlussnutzern/-nehmern, Lieferanten, sowie ggü. sonstigen Marktpartner und Parteien ist auszuschließen	Solandeo GmbH
Präambel			Zur Präambel: Die Präambel sollte zumindest für den Vertrag mit dem Anschlussnutzer möglichst die Gesetze zitieren, auf die im Vertrag Bezug genommen wird, um die Nachvollziehbarkeit zu erhöhen.	BDEW und VKU